

Geschichte und Region/Storia e regione

26. Jahrgang, 2017, Heft 1 – anno XXVI, 2017, n. 1

Veränderung des Raums Mutamenti dello spazio

Herausgeberin dieses Heftes/curatrice di questo numero
Ellinor Forster

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen/Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“, Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano und/e Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale della Libera Università di Bolzano

Geschichte und Region/Storia e regione is a peer reviewed journal.

Redaktion/redazione: Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Karlo Ruzicic-Kessler, Martina Salvante, Philipp Tolloi.
Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber
Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Geschichte und Region/Storia e regione, Südtiroler Landesarchiv/Archivio Provinciale di Bolzano, via Armando Diaz Str. 8 b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969
e-mail: info@geschichteundregion.eu
Internet: geschichteundregion.eu; storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Giuseppe Albertoni, Trento · Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Omezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, München · Rolf Wörsdörfer, Darmstadt/Regensburg

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5642 ISSN 1121-0303

Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2018 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlererstraße 10, A-6020 Innsbruck
e-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno.
Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 30,00 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro Euro 42,00 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen./Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Abo-service/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)1 74040 7814, Fax: +43 (0)1 74040 7813
E-Mail: aboservice@studienverlag.at

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ö&Freunde
Umschlagbild/foto di copertina: Karte vom Teilungsprozess der Komitate Bács und Bodrog (Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára [Landesarchiv des Ungarischen Nationalarchivs], N9-Archivum Palatinalne comitis Nicolai Palffy, Ladula 33, Fasc. 8NB, No. 68). Das Dokument ist ein Protokoll der Teilungskommission im Prozess zwischen den Komitaten Bács und Bodrog vom 19.09.1717.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier./Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol./Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE



Inhalt/Indice

Editorial/Editoriale

Veränderung des Raums/Mutamenti dello spazio

Attila Magyar	15
<i>Territorien, Grenzen und Grenzziehungen in den südungarischen Komitaten Bács und Bodrog am Anfang des 18. Jahrhunderts</i>	
Daive De Franco	42
<i>Tra autonomia e privilegio: le istituzioni collettive negli spazi alpini occidentali durante il XVIII secolo</i>	
Margret Friedrich	61
<i>Von der schwierigen Konstituierung neuer Herrschaftsräume. Die Tiroler Kreishauptleute im ersten Jahr ihrer Tätigkeit</i>	
Milan Hlavačka	87
<i>Die Verräumlichung der bürokratischen Kommunikation durch politisch-juristische und verwaltungstechnische Institutionalisierung in Böhmen bis zum Ersten Weltkrieg</i>	

Aufsätze/Contributi

Andrea Tomedi	111
<i>Giuramenti di fedeltà e investiture nel comitatus Tridentinus (XII–XIII secolo): le forme locali della fides e della concessione di beni</i>	
Gabriele Marcon	129
<i>Mobilità artigianale in area alpina. L'esempio di alcuni vetrai italiani in Tirolo nel XVI secolo</i>	
Michael Kalb	154
<i>„Die schleichende Krisis“. Die bosnische Annexionskrise 1908/1909 in bürgerlichen Vorarlberger Zeitungen</i>	

Forum

Ingrid Böhler	179
<i>Ostpreußen – eine Reise in ein Land, das es nicht mehr gibt. Ein Bericht</i>	
Marina Hilber	187
<i>Konfliktraum Geburtsbett. Forschungsbericht über eine patientinnen-orientierte Fallstudie zur Wahl des Geburtsbeistandes im vormärzlichen Tirol und Vorarlberg</i>	

Katia Occhi (a cura di), Per una storia degli archivi di Trento, Bressanone e Innsbruck. Ricerche e fonti (secoli XIV–XIX)	195
<i>(Erika Kustatscher)</i>	
Niels Grüne/Jonas Hübner/Gerhard Siegl (Hg.), Ländliche Gemeingüter/Rural Commons. Kollektive Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft/Collective Use of Resources in the European Agrarian Economy	198
<i>(Mauro Nequirito)</i>	
Christine Fertig/Margareth Lanzinger (Hg.), Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung	204
<i>(Elisabeth Joris)</i>	
Markus Wurzer, „Nachts hörten wir Hyänen und Schakale heulen.“ Das Tagebuch eines Südtirolers aus dem Italienisch-Abessinischen Krieg 1935–1936.	208
<i>(Sebastian De Pretto)</i>	
Kurt Drexel, Klingendes Bekenntnis zu Führer und Reich: Musik und Identität im Reichsgau Tirol-Vorarlberg 1938–1945	212
<i>(Michael Wedekind)</i>	
Sandra Hupfaut, Die Lieder der Geschwister Rainer und „Rainer Family“ aus dem Zillertal (1822–1843). Untersuchungen zur Popularisierung von Tiroler Liedern in Deutschland, England und Amerika	218
<i>(Gisela Probst-Effah)</i>	
Diego D’Amelio/Andrea Di Michele/Giorgio Mezzalira (a cura di), La difesa dell’italianità. L’Ufficio per le zone di confine a Bolzano, Trento e Trieste (1945–1954)	221
<i>(Nicola Tonietto)</i>	
May B. Broda/Ueli Mäder/Simon Mugier (Hg.), Geheimdienste – Netzwerke und Macht. Im Gedenken an Hans Eckert. Basler Advokat, Flüchtlingshelfer und Nachrichtenmann 1912–2011	224
<i>(Peter Pirker)</i>	
Magdalena Pernold, Traumstraße oder Transithölle? Eine Diskursgeschichte der Brennerautobahn in Tirol und Südtirol (1950–1980).	227
<i>(Georg Rigele)</i>	

Abstracts

Autoren und Autorinnen/Autori e delle autrici

Territorien, Grenzen und Grenzziehungen in den südungarischen Komitaten Bács und Bodrog am Anfang des 18. Jahrhunderts*

Attila Magyar

*Non sedes, ignota fides, dubius comitatus.
Non proprii crines, nuncius iste quis est?*¹

Dieser Spottvers habe sich unter den Abgeordneten des ungarischen Landtags im Jahr 1729 verbreitet, als die Deputierten des Bodroger Komitats in Preßburg eintrafen, gibt der Historiker Frigyes Pesty in seinem Buch über die verschwundenen Komitate Ungarns an.² Es wurde nicht nur die Treue eines Komitats in Frage gestellt, sondern auch, ob es überhaupt irgendwo sein Haus, seinen Sitz, sein Territorium habe. Den meisten Deputierten des Landtages könnte vielleicht tatsächlich unbekannt gewesen sein, wo genau dieses im von den Osmanen wenige Jahre zuvor zurückeroberten Südungarn neugegründete Komitat lag und wen seine Abgeordneten genau vertraten. Das Problem stellte aber in erster Linie die Tatsache dar, dass selbst die Abgeordneten des Bodroger Komitats diese Fragen wahrscheinlich nicht genau beantworten konnten. Das Territorium ihrer Verwaltungseinheit wurde nie genau festgelegt, es blieb immer ein undefinierter Raum – bis zu seinem Zusammenschluss mit dem Bács-er Komitat unter dem neuen Namen Komitat Bács-Bodrog.

Den Gegenstand der vorliegenden Analyse bildet eine Grenzstreitigkeit, ein Konflikt über den Raum. Dabei kommt der Raum selbst als eine nicht klar definierte Entität zum Vorschein – gerade aus diesem Grund kann er zum Kernpunkt des Konflikts werden. Diesen Konflikt kann man als eine Kette ineinander verwobener Transformationsprozesse beschreiben. Diese lassen sich nicht auf eine Umwandlung des Raumes als Ergebnis bestimmter Grenzziehungsprozesse reduzieren, sondern sie stellen vielmehr einen Wandel von Vorstellungen, Raumbildern, Handlungsvoraussetzungen und Handlungslogiken der den Raum konstruierenden Akteure dar. Wenn der Raum nicht als historische Schaubühne für bestimmte Ereignisse verstanden, sondern als eine geschaffene, konstruierte oder konstruierende und sich ändernde Gegebenheit betrachtet wird, rücken die historischen

* Der Text basiert auf der an der Freien Universität Berlin im Jahr 2013 angefertigten Masterarbeit: Attila MAGYAR, Territorien, Grenzen und Grenzziehungen in den südungarischen Komitaten Bács und Bodrog am Anfang des 18. Jahrhunderts, Masterarbeit, Freie Universität Berlin 2013.

1 Etwa in der Bedeutung: Kein Sitz, unsichere Treue, unentschlossenes Komitat, kein eigenes Fell, wer ist der Botschafter von so einem?

2 Frigyes PESTY, *Az eltűnt régi vármegyék*, 1. kötet [Die alten verschwundenen Komitate, Band 1], Budapest 1880, S. 36.

Akteure und ihr Agieren in den Mittelpunkt der Analyse.³ Diese Akteure suchen, transformieren und produzieren mit ihren Denkmustern und Handlungsweisen Räume, die als Herrschaftsräume und Verwaltungsräume wahrgenommen werden. Im vorliegenden Fall sind dies die Komitate, die Einheiten der Selbstverwaltung des ungarischen Adels, in deren Rahmen die (lokale) Herrschaft ausgeübt und Verwaltung organisiert wird.⁴

Der Grenzstreit zwischen den zwei südungarischen Komitaten Bács und Bodrog, die als territoriale Verwaltungseinheiten nach einer 150-jährigen Periode osmanischer Herrschaft am Anfang des 18. Jahrhunderts neugegründet wurden, entwickelte sich aus dem Umstand heraus, dass beide Komitate Anspruch auf das gleiche, aber nicht genau definierte Territorium erhoben hatten. Diese Situation löste eine ganze Reihe von Reaktionen, Beschwerden und Gerichtsprozesse aus, in denen über Räume, Territorien und Grenzen mit vielen verschiedenen Argumenten und Gegenargumenten diskutiert wurde. Nach einem nur vage bekannten historischen Vorbild sollten in einem Raum neue Verwaltungsgebiete aufgestellt werden, über deren genaue Grenzen keine exakten Informationen vorhanden waren, oder die je nach Interessen und Machtansprüchen der Beteiligten geändert, verschwiegen oder auch bewusst falsch dargestellt werden konnten.

Zahlreiche Bezüge, Ansichten und Einzelheiten dieser Angelegenheit sind in Dokumenten überliefert und erlauben eine Untersuchung über die Vorgehensweisen, Methoden, Raumbilder und Raumwahrnehmung der am Prozess beteiligten Akteure, die fragt: Nach welchen Mustern wurden Grenzen gesucht, festgelegt und gezogen? Wie wurden Räume wahrgenommen, beschrieben und dadurch definiert und von anderen Räumen abgegrenzt? Welche Mitsprachemöglichkeiten hatten einzelne Personen oder Gruppen bei den Grenzziehungen und wie beeinflussten ihre Beziehungen, ihre Vorstellungen über den Raum und dessen Wahrnehmung die Prozesse der Grenzbildung und Raumkonstruktion? Ein undefiniertes Territorium, das Ansehen und Anerkennung nur dann erlangen konnte, wenn seine räumliche Ausdehnung, sein Zuständigkeitsgebiet und überhaupt seine tatsächliche und nicht nur imaginäre

3 Die sich im Rahmen des sogenannten „Spatial Turn“ entfaltende historische Raumforschung arbeitet mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Raumkonzepten. Einige von ihnen wurden auch für diese Untersuchung als theoretische Grundkonzeptionen und Analysemuster fruchtbar gemacht, um die Prozesse der Raumbildung aus einer akteurszentrierten Perspektive darstellen zu können. Dazu siehe Doris BACHMANN-MEDICK, *Cultural turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, Reinbek 2010, S. 289–292; Markus SCHROER, *Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums*, Frankfurt a. M. 2006, S. 9 f.; Julia LOSSAU, „Mind the gap“: Bemerkungen zur gegenwärtigen Raumkonjunktur aus kulturgeographischer Sicht. In: Stephan GÜNZEL (Hg.), *Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften*, Bielefeld 2007, S. 53–68; Susanne RAU, *Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen*, Frankfurt a. M./New York 2013.

4 Über das Komitatssystem in Ungarn siehe András FORGÓ, *Die Verwaltungsstruktur des Königreichs Ungarn und die Raumbildung der ständischen Politik – im Vergleich zu den deutschen Reichskreisen*. In: Wolfgang WÜST/Michael MÜLLER (Hg.), *Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa. Horizonte und Grenzen im spatial turn (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 29)*, Frankfurt a. M. 2011, S. 173–193, hier S. 175.

oder symbolische Existenz beweisbar war, brachte viele verschiedene Personen in die Situation, sich mit den oben genannten Fragen auseinandersetzen zu müssen.

In den vielen überlieferten Dokumenten über die Neugründung der Komitate Bács und Bodrog, über die Unsicherheiten in Bezug auf ihre räumliche Ausdehnung, über die Versuche ihrer Wiederherstellung nach historischen Vorbildern und über den daraus resultierenden Rechtsstreit zeichnet sich eine sehr komplexe, sich oft in juristischen Kleinigkeiten verlierende Gemengelage ab. Im Folgenden geht es um das Aufspüren und Analysieren des Denkens über den Raum und bestimmter räumlicher Wahrnehmungsmuster der verschiedenen Akteure.⁵

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht ein Protokoll, das den gesamten Ablauf einer Verhandlung festhält, die beim Einsetzen einer Kommission unter der Leitung von Sebastian Glavinich im Jahr 1717 durchgeführt wurde und die Abgrenzung der Komitate Bács und Bodrog zum Ziel hatte. Dabei wurden sowohl die Vorgehensweise als auch die Beweismaterialien und die Entscheidungsmechanismen erfasst und dadurch auch die Funktionen und Betrachtungsweisen der einzelnen Akteure im Prozess angeführt.⁶

Die einzigen umfangreicheren Untersuchungen über die Neugründung und Trennung der Komitate Bács und Bodrog und den darauf folgenden Rechtsstreit stammen aus dem 19. Jahrhundert. Ein bedeutender Beitrag zu dem Thema ist die Studie von István Iványi mit dem Titel „Das neue Komitat Bodrog“,⁷ der es gelungen ist, den Rechtsstreit um die Entstehung des Komitats ziemlich vollständig zu rekonstruieren.

5 Zeugnisse über den Rechtsstreit wurden in unterschiedlichen Zusammenhängen überliefert. Hervorzuheben sind die Protokolle der Komitatsversammlungen der beiden Komitate und die Korrespondenz der Komitatswürdenträger und -beamten, die im Komitatsarchiv aufbewahrt wurden. Diese liegen heute im Archiv der Vojvodina in Novi Sad, Serbien. Wichtige Quellen zum Fall konnten auch zwischen den Akten des ungarischen Palatins Nikolaus Pálffy, der als Richter im Prozess tätig war, gefunden werden. Diese Dokumente sind im Landesarchiv des ungarischen Nationalarchivs in Budapest, Ungarn einsehbar.

6 Die Akten des Grenzstreits bilden keine eigenständige Einheit, sondern befinden sich zerstreut zwischen den anderen, chronologisch geordneten Dokumenten des Komitatsarchivs. Die zweite Hälfte des hier untersuchten Protokolls liegt zwischen den Akten des Komitats Bács – ohne weitere Hinweise auf den fehlenden ersten Teil. Nach der Sichtung der Bodroger Protokollbücher wurde die erste Hälfte des Dokuments in einer Kopie entdeckt und so konnte das Protokoll vervollständigt werden. Aus diesem Grund werden die zwei Teile des Protokolls aus diesen zwei verschiedenen überlieferten Kopien zitiert. Erster Teil: Protokoll vom 19.09.1717, Arhiv Vojvodine [Archiv der Vojvodina] (AV), Fond 2, Knjiga br. 221, S. 55–68, in der Folge: Protokoll Teil 1. Zweiter Teil: Protokoll vom 19.09.1717, AV, Fond 2, 1717/57, fol. 171–178, in der Folge: Protokoll Teil 2. Eine vollständige Fassung des Protokolls befindet sich auch im Archiv des Palatins Pálffy in Budapest: Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára [Landesarchiv des Ungarischen Nationalarchivs] (MNL OL), Regnicolaris levéltár, N9 – Archivum palatinae Comitatus Nicolai Pálffy (N9 – Arch. pal. com. N. Pálffy), Lad. 33, Fasc. 8NB, No. 6.

7 István IVÁNYI, Az új Bodrog vármegye [Das neue Komitat Bodrog], Budapest 1887.

Iványi ist der letzte, der sich mit dem Thema ausführlicher befasst hat. Sein Zugang war lokalhistorischer und politikgeschichtlicher Art.⁸

Räume, Orte und Gebiete: Die Komitate Bács und Bodrog

Schon in der Endphase des Krieges zwischen Habsburgerreich und den Osmanen am Ende des 17. Jahrhunderts (dem so genannten Großen Türkenkrieg 1683–1699) begannen die habsburgischen Militärführer und Kameralbeamten mit der Organisation der Verwaltung in den neueroberten Gebieten Südungarns. Ziel war die (steuerliche) Erschließung des Landes und schon sehr früh auch die Aufstellung einer Militärgrenze, in deren Rahmen die weitere militärische Verteidigung des Habsburgerreiches gegenüber dem Osmanischen Reich organisiert werden sollte.⁹ Es erschienen erste Traktate über die Möglichkeiten der Verwaltungseinrichtung in den eroberten Gebieten, wobei noch keinesfalls eindeutig war, wo die neue Grenze zwischen dem Osmanischen und dem Habsburgerreich verlaufen sollte.

Bei der territorialen und verwaltungstechnischen Neuordnung dieses neu entstandenen Grenzgebietes zwischen dem Osmanischen Reich und der Habsburgermonarchie wurden, parallel zur Formierung der Militärgrenze, teilweise auch die Komitate neu organisiert. Diese waren aber keine neu erfundenen Verwaltungseinheiten, sondern versuchten eher das alte, vor der osmanischen Eroberung existierende ungarische Komitatsystem wiederherzustellen.

Die ersten Ansätze zur Rekonstruktion der Komitate in den neueroberten Gebieten Ungarns stießen im Wiener Hofkriegsrat und in der Hofkammer auf Zweifel und Ablehnung. Die unterschiedlichen Interessen des Wiener Hofes und des ungarischen Adels spiegelten sich nicht nur in den grundsätzlichen Streitigkeiten über die Jurisdiktionsfragen wider, die sich bei der Gründung der Militärgrenze entlang der Donau

8 Vor Iványi behandelte schon Frigyes Pesty das Thema in seiner Monographie über die „alten verschwundenen Komitate“. Ihm war aber nur ein Bruchteil der überlieferten Quellen bekannt. Siehe PESTY, *Vármegyék*, S. 219–253. Die Kapitel über die Entstehung der Komitate Bács und Bodrog in dem von Gyula Dudás herausgegebenen monumentalen Werk über das Komitat Bács-Bodrog verfasste ebenfalls Iványi, wie auch ein geographisches und historisches Ortsnamensbuch des Komitats und weitere kleinere Artikel zum Thema: Gyula DUDÁS (Hg.), *Bács-Bodrogh vármegye egyetemes monografiája* [Allgemeine Monographie des Komitats Bács-Bodrogh], Zombor 1896; István IVÁNYI, *Bács-Bodrogh vármegye földrajzi és történelmi helynévtára* [Geographisches und historisches Ortsnamenslexikon des Komitats Bács-Bodrog], (5 Bände), Szabadka 1889–1907; DERS., *Bodrog városa és váraról* [Über die Stadt und Burg Bodrog]. In: *Századok* 15 (1881), S. 582–587; DERS., *Bács vármegye összeírása 1699. évről* [Konskription des Komitats Bács aus dem Jahr 1699]. In: *Bács-Bodrogh Vármegyei Történelmi Társulat Évkönyve* 1 (1885), S. 25–31; DERS., *Bács-Bodrogh vármegye a térképeken* [Das Komitat Bács-Bodrog auf den Karten]. In: *Bács-Bodrogh Vármegyei Történelmi Társulat Évkönyve* 4 (1888), S. 103–114.

9 Vgl. etwa Ernst GERHARD (Hg.), *Die Österreichische Militärgrenze. Geschichte und Auswirkungen*, Regensburg 1982. Eine neuere Zusammenfassung: Kinga Xénia HAVADI-NAGY, *Die Slawonische und Banater Militärgrenze. Kriegserfahrungen und räumliche Mobilität*, Cluj-Napoca (Klausenburg) 2010, S. 35–56.

und der Theiß ergaben. Zur Debatte standen auch die räumliche Ausdehnung und die Abgrenzung der neu zu gründenden Komitate.¹⁰

Das System der Komitate in Ungarn und die „alten“ Komitate Bács und Bodrog
Die Gründung der ersten Komitate lässt sich auf die Regierungszeit Stephans I. (997–1038) zurückführen. Sie sind als königliche Verwaltungseinheiten entstanden, deren Grundlage die königlichen Domänen ausmachten, unter ihre Verwaltungshoheit gehörten aber auch die nicht königlichen Güter.¹¹ Während die Komitate im 11. und 12. Jahrhundert als Verkörperung der königlichen Macht fungierten, trat schon im 13. Jahrhundert die adelige Gemeinschaft als Träger der Macht in der Komitatsverwaltung hervor. Als Garantie des königlichen Einflusses diente der Gespan, später auch Obergespan (ung. *foispán*, lat. *comes*) genannt, der vom König ernannt wurde und zum Hochadel gehörte. In der Frühen Neuzeit übernahmen aber meistens die Vizegespane (ung. *alispán*, lat. *vicecomes*) die Führung der Geschäfte. Sie wurden von der Adelsgemeinschaft der Komitate auf den Komitatsversammlungen (ung. *vármegyeyi közgyűlés*, lat. *congregatio generalis*) gewählt; im Mittelalter zählte zu ihren wichtigsten Aufgaben die Gerichtsbarkeit, in der Frühen Neuzeit entwickelten sich die Versammlungen zum zentralen politischen Forum des Komitatsadels.¹²

Die genaue Lage der Komitate Bács und Bodrog und der zu ihnen gehörenden Ortschaften im Mittelalter ist nicht immer rekonstruierbar. Die ungarische Historiographie ist sich im Grunde darin einig, dass sie schon zur Zeit Stephans I. gegründet wurden.¹³ So war etwa die Ortschaft Bács schon im 11. Jahrhundert (Zweit)Sitz des Erzbischofs von Kollotschau (ung. *Kalocsa*).¹⁴ Die ersten schriftlichen Erwähnungen sowohl des Bácsers als auch des Bodroger Komitats stammen aus dem 11. Jahrhundert. Der Ausbau und die umfassende Befestigung der zwei Burgen, die als Zentren der Komitate

10 Über die Pläne des Wiener Hofes siehe Theodor MAYER, Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit, Sigmaringen 21980; Ilona H. PÁLFI, A kamarai igazgatás bevezetése a töröktől visszafoglalt területeken [Einführung der Kameralverwaltung in den von den Türken zurückeroberten Gebieten]. In: Emlékkönyv Domanovszky Sándor születése hatvanadik fordulójának ünnepére [Gedenkbuch zur Feier des sechzigsten Geburtstags von Sándor Domanovszky], Budapest 1937, S. 474–487.

11 Vgl. Gyula KRISTÓ, Királyi vármegye [Königliches Komitat]. In: Gyula KRISTÓ/Pál ENGEL/Ferenc Makk (Hg.), Korai magyar történelmi lexikon (9.–14. század) [Historisches Lexikon für die frühe ungarische Geschichte (9.–14. Jahrhundert)], Budapest 1994, S. 358–359.

12 Vgl. Péter DOMINKOVITS, Verfechter der ständischen Rechte oder ausführende Macht der Zentralanweisungen. Das ungarische Komitat des 17. Jahrhunderts. In: Petr MATĀ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart 2006, S. 401–441; FORGÓ, Verwaltungsstruktur, S. 175 f. Über die Funktionen der Komitate und über die Zusammensetzung des Komitatsadels vgl. András VÁRI/Judit PÁL/Stefan BRAKENSIEK, Herrschaft an der Grenze. Mikrogeschichte der Macht im östlichen Ungarn im 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 51–57.

13 Vgl. György GYÖRFFY, Az Árpád-kori Magyarország történeti földrajza 1 [Historische Geographie Ungarns in der Zeit der Arpaden, Band 1], Budapest 1963, S. 202; DUDÁS, Bács-Bodrogh, S. 81.

14 Vgl. DUDÁS, Bács-Bodrogh, S. 82. Das Bistum Kollotschau, gegründet von Stephan I., wurde sehr früh zum Erzbistum erhoben. Ladislaus I. (reg. 1077–1095) ernannte die Ortschaft Bács zum Zweitsitz des Erzbischofs. Danach wurde die Diözese als Erzbistum Kalocsa-Bács bezeichnet.

dienten, werden meistens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert.¹⁵ György Györffy stellte fest, dass das Bácsér Komitat den südlichen Teil des Gebietes zwischen der Donau und der Theiß einnahm, das Bodroger nördlich des Bácsér Komitats, ebenfalls zwischen den beiden Flüssen, lag.¹⁶

Die Komitate nach der osmanischen Eroberung

Die osmanische Eroberung der südlichen und zentralen Gebiete des Königreichs Ungarn brachte wesentliche Änderungen auch in den territorialen Ordnungen dieser Räume. Schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war das Gebiet des Bácsér und Bodroger Komitats als Grenzgebiet zum Osmanischen Reich von den Kriegereignissen stark betroffen. Nach der Schlacht bei Mohács 1526 zogen hier jährlich Heere durch, die Bevölkerung verließ die Dörfer und ging nach Norden in die noch sicheren Gebiete des Landes. Nach der Eroberung von Ofen (ung. *Buda*) 1541 wurde der zentrale Teil Ungarns ins Verwaltungssystem des Osmanischen Reiches eingegliedert.¹⁷ Damit verschwanden die Komitate als Regierungseinheiten und mit der weggezogenen Bevölkerung auch die Erinnerung an sie.

Dass die historische Erinnerung an die alten Territorien und Grenzen jedoch teilweise trotzdem erhalten blieb, können wir aus mehreren Faktoren ableiten. Von diesen seien hier zunächst nur zwei wichtige genannt, weitere Komponenten werden in dem Kapitel über die neuen Grenzziehungen analysiert. Ein wichtiger Träger der historischen Erinnerung war die lokale Bevölkerung. Obwohl sie ihre alten Siedlungen verlassen musste, versuchte sie die Erinnerung an diese Ortschaften und ihre Grenzen aufrechtzuerhalten. Dafür liefert ein Artikel von Klára Mérey sehr wichtige Hinweise. Sie beschreibt den Fall, als in einer Zeugenbefragung für die Bestimmung der Grenzen des Dorfes Tömörkény im Jahr 1742 der befragte Péter Kovács darüber berichtete, dass er von einem alten Mann, der noch vor der osmanischen Eroberung im Dorf geboren worden war, Folgendes gehört habe: Der Mann sei einer der letzten gewesen, der das Dorf verlassen habe. Dann, als er und sein Onkel zum Ende des Dorfes gekommen seien, habe ihn sein Onkel sehr

15 Vgl. DUDÁS, Bács-Bodrogh, S. 83.

16 Bei der Bestimmung der Lage der mittelalterlichen ungarischen Komitate leistete der ungarische Historiker György Györffy die bedeutendste Arbeit. Seine *Historische Geographie Ungarns in der Zeit der Arpaden* dient noch immer als das wichtigste Referenzwerk bei der Rekonstruktion mittelalterlicher Siedlungsstrukturen in Ungarn: György GYÖRFFY, *Az Árpád-kori Magyarország történeti földrajza* [Historische Geographie Ungarns in der Zeit der Arpaden], (4 Bände), Budapest 1963–1998. Weiterhin: Dezső CSÁNKI, *Magyarország történeti földrajza a Hunyadiak korában 2* [Historische Geographie Ungarns in der Zeit der Hunyadis, Band 2], Budapest 1894.

17 Über die osmanische Verwaltung in den südungarischen Gebieten siehe z. B. Gyula KÁLDY-NAGY, *A szegedi szandzsák települései, lakosai és török birtokosai 1570-ben* [Die Siedlungen, Bewohner und türkischen Grundherren des Szegediner Sandschaks 1570], Szeged 2008; Olga ЗИРОЈЕВИЋ, *Управна подела данашње Војводине и Славоније у време Турака* [Olga ZIROJEVIĆ, *Verwaltungseinteilung der heutigen Vojvodina und Slavonia in der Zeit der Türkenherrschaft*]. In: *Зборник за историју (Zborink za istoriju) 1* (1970), S. 11–26.

stark an den Ohren gezogen, ihn danach sogar mit der Peitsche geschlagen, damit er sich immer an die Grenze des Dorfes erinnern könne.¹⁸

Ein weiterer Faktor zur Aufrechterhaltung der Erinnerung an die alten Komitate waren die Komitatsverwaltungen selbst. Sie wurden meistens auch nach der osmanischen Eroberung einberufen und fanden ‚im Exil‘ im sogenannten königlichen Ungarn statt, das ab dem 16. Jahrhundert unter habsburgischer Herrschaft stand. Die Komitate schickten damit weiterhin ihre Gesandten in den ungarischen Landtag, verabschiedeten Beschlüsse, sammelten sogar bestimmte Steuern in den eroberten Gebieten ein.¹⁹ Dadurch blieb nicht nur die Erinnerung erhalten, sondern die Komitate selbst existierten weiter in einem anderen Raum, weiterhin über ihre eigene Territorien entscheidend, mit ständigen persönlichen Kontakten des Komitatsadels zu den Ortschaften und ihren Bewohnern, die früher zu ihren Domänen gehört hatten und auf die sie ihre Ansprüche in der Folge des Wegzugs nicht aufgegeben hatten.²⁰

Allerdings gibt es über das Weiterleben des Bács- oder Bodroger Komitats keine Daten. Diese wurden auch in den Landtagsbeschlüssen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt, es finden sich auch keine Spuren von in anderen Orten gehaltenen Komitatsversammlungen.²¹ Die Gebiete der früheren Komitate lagen so weit von den nicht eroberten Teilen des Königreichs Ungarn entfernt, dass die Kommunikation sehr schwierig war. Die alten Grundherren, die verstreut in verschiedenen nicht-eroberten Teilen des Landes lebten, konnten wohl die Kontakte zueinander nicht mehr aufrechterhalten. Trotzdem gaben sie ihre Ansprüche auf ihre Domänen nicht auf und sammelten einen Teil der Steuern und Abgaben ein. Angeblich sollen sie bis zur Mündung der Theiß in die Donau vorgedrungen sein, um in den Dörfern die Abgaben einzutreiben.²² Zudem sind auch viele Besitzverleihungen in diesen Gebieten aus der Zeit der Osmanischen Eroberung bekannt. Die Einführungen in den Besitz passierten aber ausschließlich *longa manu* und nicht – wie vorgeschrieben – vor Ort mit Besitzbegehungen.²³ Aus diesem Grund waren diese Gebiete auch ihren an-

18 Klára MÉREY, A XVIII. századi határperek néprajzi és történeti forrásértéke [Historischer und volkskundlicher Quellenwert der Grenzprozesse des 18. Jahrhunderts]. In: *Ethnographia* 78 (1967), S. 533–546. Das Dorf Tömörkény lag im Komitat Somogy, das auch lange unter osmanischer Herrschaft stand.

19 Dazu siehe weiter z. B. István SINKOVICS, A három országrész igazgatása [Die Verwaltung der drei Landesteile]. In: Zsigmond Pál PACH/Ágnes R. VÁRKONYI (Hg.), *Magyarország története 1526–1686* [Geschichte Ungarns 1526–1686], Budapest 1985, S. 393–473, hier S. 468–471.

20 Über die Besteuerung der unter der osmanischen Eroberung stehenden Gebiete durch ihre alten Landesherren siehe z. B. Gábor ÁGOSTON, *A Flexible Empire. Authority and its Limits on the Ottoman Frontiers*. In: *International Journal of Turkish Studies* 9 (2003), S. 15–31, hier S. 24 f.; Ferenc SZAKÁLY, *Magyar adóztatás a török hódoltságban* [Ungarische Steuereintreibung im türkischen Besatzungsgebiet], Budapest 1981.

21 Vgl. DUDÁS, Bács-Bodrogh, S. 244 f.

22 Vgl. ebenda, S. 244–246.

23 Vgl. ebenda, S. 244.

geblichen ungarischen Grundherren meistens nur wenig bekannt, sie wohnten nicht auf ihren Gütern und kannten sich in den lokalen Verhältnissen kaum aus.

Diese Umstände führten zu großen Schwierigkeiten, als nach beinahe 150-jähriger osmanischer Herrschaft die südlichen Gebiete des Landes wieder in das ungarische Verwaltungssystem integriert und die alten Komitate neu gegründet werden sollten. Während die Erinnerung an die alten Ortschaften noch teilweise aufrecht geblieben war, waren die Komitate als alte Verwaltungseinheiten aus der alltäglichen Praxis und dadurch auch weitgehend aus der Erinnerung verschwunden. Diese konstruierten Räume, die ihre Existenz ihren Funktionen verdankten, hatten anderen, neue Räume, in diesem Fall für die osmanischen Verwaltungseinheiten,²⁴ Platz gemacht. Dies erschwerte die später gewünschte Rekonstruktion dieser Räume erheblich und führte zu einem langen Prozess, dessen Ziel die Wiederherstellung der alten Ordnung war, oft aber ganz neue Raumeinteilungen hervorbrachte.

Erste Versuche zur Neugründung der Komitate Bács und Bodrog gab es schon unmittelbar nach dem Karlowitzer Friedensschluss 1699.²⁵ Bereits einige Jahre später, im Jahr 1703, brach der Aufstand des Fürsten Ferenc Rákóczi gegen die Habsburger aus. Die südungarischen Gebiete waren schwer umkämpft, der Aufbau der neuen Komitatsverwaltungen wurde unterbrochen – und die in dieser Zeit entstandenen Dokumente der lokalen Herrschaftsträger großenteils vernichtet.²⁶ Erst nach dem Ende des Aufstandes 1711 konnten die Pläne für die Neugründung der zwei südungarischen Komitate wieder aufgenommen werden. Die erneute Einwilligung des Wiener Hofes sollte als Versöhnungsgeste des Kaisers gegenüber dem ungarischen Adel betrachtet werden. Der Hof suchte nach Kompromissen, daher wurde der Wunsch des Adels nach der Wiederherstellung der ungarischen Verwaltungseinheiten erfüllt.²⁷ Die Tatsache, dass diesem Wunsch allerdings nicht mit eindeutigen Entscheidungen des Wiener Hofes bezüglich der räumlichen Konfiguration der neuen Komitate nachgekommen wurde oder wegen fehlendem (Raum-)Wissen nachgegangen werden konnte, löste große Verwirrung aus. Diese endete im erwähnten langen Rechtsstreit zwischen den Komitaten.

Am 2. Juni 1712 stellte Karl VI. die neue Gründungsurkunde für das Komitat Bács aus. Es wurde in der Generalversammlung am 1. Dezember 1712 in Kollotschau unter der Leitung seines Obergespanns, des Erzbischofs von

24 Dies galt allerdings, wie erwähnt, nur in einigen Komitaten und zwar in jenen, die meist in südlichen Gebieten Ungarns lagen und deren ganzes Territorium unter osmanischer Herrschaft stand. Die anderen, oft nur teilweise eroberten Komitate führten ihre Existenz weiter fort, wenn auch an ausgelagerten Standorten.

25 Über die neuformierten Komitate vor dem Rákóczi-Aufstand und über die ersten Obergespane vgl. IVÁNYI, *Az új Bodrog*, S. 4–7.

26 Vgl. DUDÁS, *Bács-Bodrogh*, S. 333.

27 Für die Gründe und Folgen der Kompromissbereitschaft des Wiener Hofes siehe die sehr prägnante und gründliche Zusammenfassung Győző EMBER, *Magyarország a Habsburg Birodalomban [Ungarn im Habsburgerreich]*. In: Győző EMBER/Gusztáv HECKENAST (Hg.), *Magyarország története 1686–1790 [Geschichte Ungarns 1686–1790]*, S. 353–390, hier S. 353–355.

Kollotschau-Bács, Graf Emmerich Csáky (ung. *Csáky Imre*) wieder formiert.²⁸ Nach dem Antrag der königlichen ungarischen Hofkanzlei bewilligte Karl VI. auch die Wiederherstellung des Komitats Bodrog. Am 18. Januar 1715 verlieh der Herrscher anstelle des alten, verschwundenen Siegels ein neues, dem alten ähnliches.²⁹ Zum Obergespan des Komitats wurde Graf Paul Nádasdy (ung. *Nádasdy Pál*) ernannt, der den Titel eines Kämmerers der Kaiserinnenwitwe Amalie Wilhelmine trug und Enkel des nach der so genannten Magnatenverschwörung (1664–1671) hingerichteten Ferenc Nádasdy war. Die neue königliche Urkunde erwähnte allerdings mit keinem Wort, wo das Territorium des Komitats lag.³⁰

Nádasdy rief 1715 die Gründungsversammlung des Bodroger Komitats in Peterwardeiner Schanz³¹ zusammen. Warum genau dort, ist aus den überlieferten Versammlungsprotokollen des neuen Komitats nicht zu erschließen.³² Ein Grund dafür könnte gerade in der Unbestimmtheit dieser neuen Siedlung gelegen haben, da sie noch in kein Komitatsterritorium eingegliedert worden war. Die Komitatsversammlung in Peterwardeiner Schanz könnte wiederum die später verbreitete Ansicht begründen, dass das alte Bodroger Komitat am Zusammenfluss der Theiß mit der Donau gelegen haben soll.³³

Sofort aber, als Nádasdy sein Komitat zu suchen begann, engagierten sich auch die Vertreter des Bácsrer Komitats³⁴ und versuchten zu beweisen, dass Nádasdys Gespanschaft überhaupt nicht in dieser Gegend, sondern wahrscheinlich viel weiter östlich, neben Arad an der Marosch, zu suchen sei.³⁵ Folglich brauchte Nádasdy über die Lage seines Komitats eine unangreifbare Bestätigung und er musste sich ständig dafür einsetzen, dass das Gebiet des Bodroger Komitats ausgewiesen wurde, dessen Grenzen gezogen wurden und dessen Territorium vom Bácsrer Komitat getrennt wurde.

28 Vgl. DUDÁS, Bács-Bodrogh, S. 402. Interessanterweise wurde die erste Versammlung des Komitats im Bischofssitz des Obergespans, in Kollotschau, gehalten, obwohl die Stadt nie zum Territorium des Bácsrer Komitats gehört hatte.

29 [...] *novum sigillum priori et antiquo dicti comitatus sigillo simile* [...]: AV, Fond 2, Knjiga br. 104, 18.1.1715.

30 Vgl. DUDÁS, Bács-Bodrogh, S. 404.

31 Diese junge Siedlung auf der linken Donauseite gegenüber der Festung Peterwardein (ung. *Pétervárad*, serb. *Petrovaradin*) bekam erst 1748 die Stadtrechte und den Namen Neusatz (lat. *Neoplanta*, ung. *Újvidék*, serb. *Novi Sad*).

32 AV, Fond 2, Knjiga br. 104.

33 Vgl. IVÁNYI, *Az új Bodrog*, S. 15.

34 Von den zwei konkurrierenden Obergespanen war eindeutig der Erzbischof und Kardinal Emerich Csáky in einer stärkeren Position aufgrund seiner Nähe zum Wiener Hof und zu zahlreichen kirchlichen und weltlichen Würden. Zu seiner Biographie siehe ÖDÖN MÁLNÁSI, *Gróf Csáky Imre bíbornok élete és kora (1672–1732)* [Das Leben und die Zeit des Kardinals Imre Graf Csáky (1672–1732)], Kalocsa 1933.

35 Vgl. IVÁNYI, *Az új Bodrog*, S. 16, 20. Als Beweis für diese Behauptung siehe auch die im Prozess verwendete Karte, auf der die beiden möglichen Positionen der Burg Bodrog, einmal an der Donau und einmal an der Marosch (mitsamt umliegenden Ortschaften) eingezeichnet wurden. MNL OL, N9 – Arch. pal. com. N. Pálffy, Lad. 33, Fasc. 8NB, No. 68.

Im Lokalisierungs- und Abgrenzungsprozess der zwei südungarischen Komitate nahm der Palatin,³⁶ Graf Nikolaus Pálffy (ung. *Pálffy Miklós*), eine wichtige Rolle ein. Nach mehreren Beschlüssen des ungarischen Landtages wurde die Untersuchungspflicht und Entscheidungsmacht in Grenzstreitigkeiten dem Palatin zugeschrieben.³⁷ Obwohl diese Gesetzesartikel das persönliche Vorgehen des Palatins vorsahen, erlaubten sie auch die Einsetzung von Kommissionen, die im Namen des Palatins die Fälle untersuchen sollten.³⁸ Pálffy schaute sich die Grenzen und die strittigen Orte nicht persönlich an,³⁹ sondern formierte eine Kommission, die in seinem Namen das Territorium des Komitats Bodrog bestimmen sollte.

Grenzziehung und Raumkonstruktion

Inter omnes mensurarum ritus sive actus eminentissima traditur limitum constitutio. – Unter allen Riten oder Handlungen der Vermessung gilt als hervorragendste die Festsetzung von Grenzen. Mit diesem Satz beginnt ein in der römischen Kaiserzeit verfasstes Traktat des Feldmessers Hyginus Gromaticus mit dem Titel *De limitibus constituendis*.⁴⁰ Ob die Kommissionen für die Bestimmung der Grenzen zwischen dem Bácsér und Bodroger Komitat ihre Tätigkeit auch hervorragend fanden, können wir aus den Quellen nicht erschließen. Die überlieferten Materialien berichten vielmehr über Probleme und Sorgen, mit denen sich die Kommissionsmitglieder konfrontiert sahen. Ihr Handeln wurde ständig in Frage gestellt, die Ergebnisse, zu denen sie gekommen waren, wurden immer von mindestens einer der beteiligten Parteien angefochten, als ob die erstrebte Trennung der Komitate überhaupt nicht machbar wäre, als ob eine Grenze zwischen den zwei Komitaten nicht gezogen werden könne. Wie die im Jahr 1802 erfolgte endgültige gesetzliche Zusammenlegung des Bácsér und Bodroger Komitats zeigt, war dies offensichtlich tatsächlich nicht möglich oder nötig; zumindest nicht in der Form, in der die Kommissionen und auch alle anderen Akteure im Prozess sie durchzuführen versuchten.

36 Der Palatin war der Stellvertreter des Königs in Ungarn. Er nahm die Position des ersten Richters des Landes ein, in Abwesenheit des Königs führte er die Sitzungen des Landtages und leitete auch herrschaftliche Befehle an die Komitate und andere ungarische Verwaltungsorgane weiter. Im Grenzprozess erscheint er genau in dieser Funktion, von ihm gingen die Befehle und Aufträge aus, an ihn adressierten die Parteien ihre Bitten und Beschwerden.

37 *Controversias autem inter comitatus ratione metarum vigentes, dominus comes palatinus ex officio reveideat, et complanet.* Vgl. Dezső MÁRKUS (Hg.), *Corpus juris Hungarici*. 1608–1657. *Évi törvénygyűjtemények* [Corpus juris Hungarici. Die Gesetzesartikel aus den Jahren 1608–1657], Budapest 1900, S. 162, 320.

38 Artikel 20 des Landtags im Jahr 1635. Vgl. ebenda, S. 320.

39 Emma Iványi gibt in ihrem Buch über die Verwaltungstätigkeiten des Palatins Pál Esterházy (1681–1713) an, dass ein solcher Fall, in dem der Palatin persönlich vor Ort über Grenzstreitigkeiten entschieden habe, überhaupt nicht bekannt sei. Vgl. Emma IVÁNYI, *Esterházy Pál nádor közigazgatási tevékenysége 1681–1713* [Die Verwaltungstätigkeit des Palatins Paul Esterházy 1681–1713], Budapest 1991, S. 272.

40 Hyginus, *De limitibus constituendis*. In: Friedrich BLUME/Karl LACHMANN/Adolf RUDORFF (Hg.), *Die Schriften der römischen Feldmesser*, Band 1, Berlin 1848, S. 166, zitiert nach: Melissa THORSON HAUSE, *Konkurrierende Grenzen. Text, Bild und Raumvorstellung in De limitibus constituendis des Hyginus Gromaticus*. In: Markus BAUER/Thomas RAHN (Hg.), *Die Grenze. Begriff und Inszenierung*, Berlin 1997, S. 279–299, hier S. 279.

Von den Kommissionen wurde nämlich nicht einfach erwartet, dass sie eine Grenze festsetzten und damit einen bestimmten physischen Raum aufteilten. Sie sollten einen (imaginären) historischen Raum rekonstruieren und definieren und diesen in einem anderen (realen) Raum ansiedeln, seine Eckpunkte, Orte und Grenzen finden und festsetzen. Die Kommissionsmitglieder waren in diesem Fall keine Feldmesser, die einen bestimmten Raum erfassten und vermaßen und etwa mithilfe einer Karte präsentierten, wie das in den großen Vermessungsunternehmungen ab dem 18. Jahrhundert der Fall war.⁴¹ Sie waren auch keine Beauftragten, die anhand der vorhandenen Dokumente und Karten ein Territorium vermessen und seine gegebenenfalls strittigen Grenzen bestimmen mussten. Die Arbeit dieser Kommissionen bestand vielmehr darin, die Existenz eines historischen Territoriums zu beweisen und es wiederherzustellen. Dafür sollten Grenzen in den lokalen Interessensgegensätzen ausgehandelt und neue alte Räume (re)konstruiert werden.

In der Phase der intensiven Verhandlungsführung für die Abgrenzung der beiden Komitate, zwischen 1714 und 1721, wurden insgesamt drei Kommissionen aufgestellt. Jede von ihnen verteilte den Raum zwischen Donau und Theiß anders an die beiden Komitate. Keine dieser Entscheidungen wurde als endgültige anerkannt. Hier soll die Arbeit der zweiten Kommission unter der Leitung von Sebastian Glavinich eingehender analysiert werden.

Glavinich war der Propst von Kaposfő und Domherr von Fünfkirchen (ung. *Pécs*, lat. *Quinque Ecclesiae*). Zu den weiteren Mitgliedern zählten Joannes Paulus Passardi, Administrator des Fünfkircher Bistums und zweiter Vizegespan des Baranyaer Komitats, Gregorius Berény, Notar des Fünfkircher Domkapitels, Martinus Szelezcky, Vizegespan des Komitats Pest-Pilis-Solt, Alexander Sibolti, Stuhlrichter des desselben Komitats, Petrus Gyurkovics zweiter Vizegespan des Tolnaer Komitats. Aus dieser Liste wird ersichtlich, dass kirchliche Personen eine führende Rolle spielten.⁴² Sie waren die Repräsentanten eines so genannten Glaubwürdigen Ortes, in diesem Fall des Fünfkircher Domkapitels. Die Glaubwürdigen Orte bedeuteten ein noch im Mittelalter errichtetes System von Institutionen (in der Regel existierten sie im Rahmen kirchlicher Einrichtungen), deren Aufgabe die Ausstellung, Kopierung und Aufbewahrung von Urkunden, Ausstellung von Zeugnissen über Besitzverhältnisse, Bezeugung bei Streitfällen und Gerichtsprozessen war. Noch im gesamten 18. Jahrhundert zählten die Glaubwürdigen Orte zu den wichtigsten Institutionen, die notarielle Tätigkeiten ausübten, und deren Zeugnisse vor Gerichten als glaubhaft anerkannt wurden.⁴³

41 Vgl. z. B. Lars BEHRISCH (Hg.), *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York 2006.

42 Im erwähnten Artikel des ungarischen Landtags vom 1635 steht über die Zusammensetzung von Grenzkommissionen, dass in denen *nobiles, justitiae amantes, et legume peritia conspicuos* und auch *aliqui ex praelatis, vel capitularibus personis* tätig sein sollten. MÁRKUS, *Corpus*, S. 320.

43 Vgl. Péter BÁN, *Hiteles helyek* [Glaubwürdige Orte]. In: Péter BÁN (Hg.), *Magyar történelmi fogalomtár* [Ungarisches historisches Begriffslexikon], Band 1, Budapest 1989, S. 190.

Neben den kirchlichen Personen waren auch Amtsträger anderer Komitate in der Kommission vertreten. Sie wurden aus den Reihen des lokalen Adels gewählt. Für ihre Ernennung war normalerweise keine besondere juristische Bildung nötig. Trotzdem wurde dies erwartet und auch im oben zitierten Gesetz formuliert, – und die meisten Amtsträger erlernten die für ihre Tätigkeiten benötigten Kenntnisse entweder schon in ihrer Schulbildung oder im Lauf ihrer Amtszeit.⁴⁴

Die Befragung der alten Dokumente

Sebastian Glavinich beschrieb in einem Brief an den Palatin Nikolaus Pálffy, was seine Kommission in erster Linie für die Lösung des Falles getan hatte, um das alte Territorium des Komitats Bodrog zu bestimmen und vom Gebiet des Komitats Bács abgrenzen zu können. Er berichtete, dass die Kommission den Anweisungen seiner gnädigen Exzellenz folgend, ohne jedwede Zeitverschwendung, auch vom Konsens der Parteien ausgehend, nur um die fleißige Untersuchung der von beiden Seiten eingereichten Dokumente bemüht gewesen sei.⁴⁵ Damit folgte die Kommission der gängigen juristischen Praxis, wonach die Grenzstreitigkeiten in erster Linie mit der Untersuchung und Auswertung schriftlicher Beweise gelöst werden sollten.

Der Prozess, der am 9. November im Ort Zombor angefangen hatte, begann dementsprechend mit der Einreichung und Vorstellung der Dokumente. Die beiden Parteien hatten schon vor Prozessbeginn versucht solche ausfindig zu machen, wozu sie auch „Agenten“ in Archive und Glaubwürdige Orte ausgeschiedt hatten, um Beweise und glaubhafte Urkunden zu beschaffen.⁴⁶ Zuerst legten die Vertreter des Bodroger Komitats⁴⁷ ihr Beweismaterial in 15 Punkten vor. Darauf antwortete das Bácsrer Komitat mit zwölf weiteren Urkunden, die ihre Argumente bezeugen sollten. Die Beschreibung und inhaltliche Zusammenfassung der vorgezeigten Dokumente wurde im Ergebnisprotokoll festgehalten.

44 Vgl. Győző EMBER, *Az újkori magyar közigazgatás története. Mohácsi stól a török kiűzéséig* [Geschichte der neuzeitlichen ungarischen Verwaltung von Mohács bis zur Vertreibung der Türken], Budapest 1946, S. 530.

45 AV, Fond 2, 1717/57, 13.1.1718.

46 Vgl. IVÁNYI, *Az új Bodrog*, S. 18.

47 Das Komitat Bodrog repräsentierten im Prozess Baron Georgius Peacsevics, Vizegespan, Joannes Michael Grujber, Receptor (lat. perceptor), Emericus Osztroiczky, Notar und Jospheus Antonius Szrimarcz, Generalkommissar (lat. commissarius primatus). Von der Seite des Bácsrer Komitats waren die folgenden Personen delegiert: Franciscus Barbacz, Vikar des Erzbischofs Imre Csáky, Andreas Viszlai, Vertreter des Erzbischofs, Mathias Urbanecz, zweiter Vizegespan, Joannes Skarics, Notar, Paulus Cseitei, Stuhlrichter und Joannes Kelemen, Fiskal. Protokoll Teil 1, S. 60. Die Schreibweise der Namen wird in den Fällen, in denen es sich nicht um aus der Geschichtsschreibung allgemein bekannte Personen handelt, in der in den Quellen vorkommenden Originalform wiedergegeben.

Das allgemeine Beweismaterial

Aus der Liste wird ersichtlich, dass das Bodroger Komitat nicht nur einfach seine Lage und seine Grenzen beweisen musste; es sollte auch glaubhaft gemacht werden, dass das Komitat in der Vergangenheit überhaupt existiert habe. So wurde als erster Beweis eine Serie von alten Dekreten des Komitats Bodrog eingereicht, die seine Existenz und Aktivität bezeugen sollten. In diese Reihe fügen sich auch Dokumente ein, die das Bestehen des Komitats im Mittelalter beweisen sollten, so etwa der Hinweis, dass schon ein italienischer Autor das Komitat beschrieben habe oder dass Bonfinius, Historiograph des 15. Jahrhunderts, das Komitat zwischen der Donau und der Theiß erwähnt habe. Zudem komme auch in den ganz neuen Schriften des jesuitischen Polyhistor des 17. Jahrhunderts, Martin Szentiványi, das Bodroger Komitat vor. Hier findet sich auch der Bezug auf die Unterlagen des vorherigen Kommissionsleiters György Patatich, der anhand historischer Daten das Komitat Bodrog zwischen der Donau und der Theiß verortet hatte.⁴⁸

Dabei fällt auf, dass die Dokumente nicht nach einer bestimmten Ordnung gereiht wurden. Auch das Auswahlprinzip erscheint aus heutiger Sicht ziemlich willkürlich. Anscheinend wurde jeder gefundene Hinweis auf die Existenz des Komitats vorgelegt, die Aussagekraft dieser Dokumente fand dabei offensichtlich keine besondere Berücksichtigung. Dieser Umstand erleichterte hingegen die Arbeit der Vertreter des Bácsker Komitats, indem sie einige dieser Beweise leicht, manchmal mit höhnischen Bemerkungen begleitet, zurückweisen konnten. So stellten sie sofort die Kompetenz des genannten italienischen Autors in Frage, der ihrer Meinung nach als Fremder (*Extraneus*) nur wenig über die Verhältnisse in Ungarn wissen habe können und seine Schriften ohnehin nur aus den Texten anderer kompiliert habe.⁴⁹ Den einfachen allgemeinen Erwähnungen des Bodroger Komitats in den alten Dokumenten konnte die andere Partei Beweise ihrer eigenen Benennungen in den gleichen oder ähnlichen alten Texten gegenüberstellen. Demnach sei es für alle offensichtlich, dass die beiden Komitate über eine historische Existenz und dadurch ihrer Auffassung nach auch über Legitimität in der Gegenwart verfügten. Dadurch blieb aber die Frage nach dem Wo weiterhin offen.

Karten als Beweise

Als ein Versuch die räumliche Lage des Bodroger Komitats zu klären, kann die Einreichung zweier Karten verstanden werden. Um welche Karten es sich handelte, ist nicht mehr nachvollziehbar, bei der Aufzählung findet sich nur der kurze Hinweis: *Mappae quaedam Geographicae Situationem ejisdem*

48 *Manuscriptum Ill[ustrissi]mi condam D[omi]ni Georgj Patatich, Ep[iscop]i Diacoien[si], causae hujus olim Praesidis, Co[m]it[at]um Bodrogien[sem] intra Danubium, & Tybiscum, ex historicis dati asserens.* Protokoll Teil 1, S. 62.

49 Protokoll Teil 2, fol. 171v.

*Co[mi]t[a]tus Bodrogiensis delineantes.*⁵⁰ Wie das Bodroger Komitat auf diesen Karten ‚eingezeichnet‘ war, ist daher unklar. Die im Zeitraum zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert von Ungarn oder von seinen südlichen Gebieten veröffentlichten Karten wiesen in der Regel sowohl Bács als auch Bodrog aus. Ihre Positionierung auf dem Kartenbild war allerdings sehr variabel. Manchmal wurden nicht die Komitate, sondern nur die Orte Bács und Bodrog markiert.⁵¹ Die aus dieser Zeit stammenden Karten Ungarns können auf wenige, zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstandene Drucke zurückgeführt werden, so sind die unterschiedlichen Formen und Beschriftungen überwiegend nur kleinere Änderungen der jeweiligen Verleger.⁵²

Um die Verwirrung über die Lage des Bács- und Bodroger Komitats, die die meisten Karten vermittelten, zu illustrieren, soll hier auf eine Karte verwiesen werden, die zu den letzten gehört, die noch nach den alten Drucken des 16. Jahrhunderts produziert wurde. In dieser im Jahr 1688 veröffentlichten, von Vincenzo Coronelli gezeichneten Karte finden sich beide Komitate eingetragen, das Bács-er sogar zweimal, an einer Stelle genau unter der Aufschrift *Comitat de Bodrok (Bachmeghe* – ung. Komitat Bach), an einer anderen Stelle aber mit einem geänderten Namen *C. de Batka du Batiense*, als hätte es seinen Namen von der Ortschaft Bátka und nicht von Bács bekommen.

Abgesehen von diesen Verwirrungen lassen sich Karten als topologisches Medium betrachten, das eine Informationsmenge unabhängig von einer (konstruierten) Realität einer gewissen Zeit vermittelt. So konnten auch die vor der Kommission gezeigten Karten als Dokumente verstanden werden, die ein bestimmtes Wissen über einzelne Räume repräsentierten, die in der auf den Karten gezeichneten Form jedoch nie existierten.

Die Aufzählung der Ortschaften

Um die räumliche Lage der Komitate bestimmen zu können, bedienten sich die Vertreter der Parteien einer gut erkennbaren Art von Dokumenten, die den größten Teil der Beweismaterialien darstellten. Zu dieser Gruppe gehören die Urkunden, die die Zugehörigkeit einzelner Orte zu einem der beiden Komitate beweisen sollten. Als erstes legten die beiden Delegationen ein Extrakt aus dem Zehntregister vor, das im Jahr 1522 verfasst wurde. Hier soll

50 Protokoll Teil 1, S. 62.

51 Über die kartographischen Darstellungen der südlichen Gebiete Ungarns siehe IVÁNYI, Bács-Bodrogh, S. 103–114. Einen interessanten, aber methodisch fehlgeleiteten Ansatz bietet Marin Đurašin, der die Lage der Bodroger Burg anhand ihrer Positionierung und ihres relativen Abstandes zur Donau und anderen Ortschaften auf den Karten des 16. und 17. Jahrhunderts mit mathematischen und statistischen Rechnungen zu bestimmen versuchte. Vgl. Marin ĐURAŠIN, Bodrog nije nestao u Dunavu [Bodrog ist nicht in der Donau verschwunden]. In: Dometi. Časopis za kulturu 13 (1978), S. 88–102.

52 Vgl. Lajos SZÁNTAI, Atlas Hungaricus. Magyarország nyomtatott térképei 1528–1850 [Atlas Hungaricus. Die gedruckten Karten Ungarns 1528–1850], Budapest 1996. Für einen detaillierten Überblick siehe: Josef WOLF, Der Donaauraum und Südosteuropa in der frühneuzeitlichen Kartografie. In: Josef WOLF/Wolfgang ZIMMERMANN (Hg.), Fließende Räume. Karten des Donaauraums, 1650–1800, Regensburg 2017, S. 71–94, hier S. 79–81.

als Beispiel der Eintrag aus dem Protokoll angeführt werden, der die Namen der Ortschaften im Bodroger Komitat anhand dieses Zehntregisters festhielt:

*Connumerationem Portarum Co[mi]t[a]tus Bodrogiens[is], Anno 1522 ante cladem Mohacsien[sem] interventam, ex libro Regio de Anno [1]526 se regestum Decimale 1: uti ibidem signatum habetur :/ per D[omi]nos Ambrosium Presty, & Paulum Vizslay de Apathi conscriptam, continente in se haec locorum Nomina, videlicet: Tothfalu, Vißmel Kísfaka, Sz: Gyerth, Bodrog, Bodrog Monostor, Tiszháasz, Uth, vel Usth Saáry udvarth, Cheok, Kisfalud, Kecskess, Nagy falud, Jullas, Kétház Esztralya, Leßkeee, Borthán, Jannossy, Papy, Kissbeths, Nagy heths, Gest, Cseth, Varaszka, Játh.*⁵³

Es fällt auf, dass nicht alle Ortsnamen aus dem Register exzerpiert wurden. Nur die Ortschaften eines Zehntbezirks finden wir hier, während alle anderen Bezirke des Bodroger Komitats vollkommen fehlen. Genauso verhält es sich im Fall der vom Bácsér Komitat eingereichten Liste. Auch dort sind nur die Ortsnamen zweier Bezirke des Bácsér Komitats aufgeführt, alle anderen fehlen vollständig.⁵⁴

Vergleicht man diese im Protokoll wiedergegebenen Listen mit dem Original, stößt man auf viele Schreibfehler, die sich durch das Abschreiben ergeben haben. So ist z. B. aus Kÿs- und Nagkwlwd (nach der heutigen ungarischen Schreibweise Kis- und Nagyköllöd) Kis- und Nagyfalud geworden oder aus Erdealya (Erdőalja) wurde Esztralya usw. Diese Fehler erschwerten mit Sicherheit die Arbeit der Kommission, weil diese zwischen den sowieso mit der Zeit geänderten Ortsnamen auch solche finden sollte, die nie wirklich existiert haben.

Ähnlich gestaltete sich die Vorgehensweise der Bácsér Partei. Diese versuchte die Behauptungen der Bodroger Vertreter mit weiteren alten Ortsverzeichnissen zu widerlegen und dadurch ihre Zugehörigkeit zum Bácsér Komitat zu beweisen. Auch sie reichte mehrere solcher Listen ein. Die wichtigste war eine Urkunde von König Ludwig I., die in vollem Wortlaut auch in das Protokoll aufgenommen wurde⁵⁵ – mit Ortsnamen, die im Jahr 1382 zum Bácsér Komitat gehört haben sollen.⁵⁶

Diese Listen mit den Ortsnamen lassen sich als eine Art von Raumdefinierung lesen. Der Raum bestand demnach aus einzelnen Punkten, den verschiedenen Ortschaften. Diese Punkte im Raum gaben das Territorium

53 Protokoll Teil 1, S. 61. Die Liste stellt eine Wiedergabe der Ortsnamen dar, die im Zehntregister zusammen mit den Namen von einzelnen Steuerpflichtigen aufgenommen wurden. Das Register gehört auch heute zu den wertvollsten Quellen der historischen Geographie und Statistik sowie der linguistischen Forschung über die südungarischen Gebiete vor der osmanischen Eroberung. Vgl. dazu István SZABÓ, Bács, Bodrog és Csongrád megye dézsmalajstromai 1522-ből [Die Zehntlisten der Komitate Bács, Bodrog und Csongrád von 1522], Budapest 1954; Karl NEHRING, Comitatus Bachiensis et Bodrogiensis (Veröffentlichungen des Finnisch-Ugrischen Seminars an der Universität München 2), München 1974.

54 Vgl. Protokoll Teil 2, fol. 171r; Protokoll Teil 1, S. 61.

55 Vgl. ebenda, S. 64–67.

56 *Item Zond exteriorem, Monostorszeg, Chafßlovo, Tothfalu, & Cherefalva vocatas, nec non medietatem Poss[ess]ionis Alathk nominata, ad praedictas Poss[ess]ionem Zond interiozem pertinen, sub uno circumferentiali ambitu, & sub una inclusione Metarum in Co[mi]t[a]tu Baciensi habitas, & existentes [...].* Ebenda, S. 65.

des Komitats. Wenn man die Zugehörigkeit einzelner Ortschaften zu einem bestimmten Komitat beweisen konnte, ließ sich auch der Raum, das Territorium des entsprechenden Komitats konstruieren und damit vom anderen Komitat abgrenzen. Auf eine solche Wahrnehmungsart des Raums in der Frühen Neuzeit weist auch Axel Gotthard hin, wenn er diesen eher über Punkte als über Flächen definiert, die in frühneuzeitlichen Raumbeschreibungen vorkommen. Es seien eher kleine, getrennt voneinander stehende „Rauminseln“ beschrieben worden, weder Landschaften noch Territorien als Raumcontainer.⁵⁷ Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Raum habe meistens als Attribut eines Ortes gedient.⁵⁸

Die Deutung der Dokumente

Die Vorgehensweise der Grenzkommission bei der Abgrenzung des Bodroger vom Bácsér Komitat folgte, wie aus dem analysierten Protokoll hervorgeht, bestimmten Handlungsmustern. Die Kommission versuchte die Zugehörigkeit der einzelnen Ortschaften zu den Territorien zu bestimmen, damit als Ergebnis die Grenzziehung zwischen diesen Territorien erfolgen konnte. Dabei wurde die Kommission mit mehreren Problemen und Schwierigkeiten konfrontiert. Sie sollte zwei territoriale Einheiten festlegen, d. h. ihre räumliche Ausdehnung bestimmen. Diese konnte aber nicht einfach neu entworfen werden, sondern sollte so gestaltet sein, wie sie früher zu einem vergangenen Zeitpunkt gewesen sei. Da die Kontinuität der historischen Erinnerung allerdings inzwischen unterbrochen war, konnte die historische Rekonstruktion des Raums eigentlich nur eine Konstruktion eines neuen Raums sein. Diese Neukonstruktion versuchte die Kommission jedoch trotzdem nach historischen Mustern. Sie war in den Sicht- und Denkweisen gefangen, die ihr einerseits das Gesetz, andererseits wahrscheinlich auch die gängigen Denkmuster der Zeit vorschrieben.

Auf ein wichtiges Merkmal frühneuzeitlicher Grenzziehungsmechanismen weist Christoph Motsch hin, wenn er anmerkt, dass die vormoderne Grenze sich in behaupteten Zugehörigkeitsrechten einzelner Orte präsentierte, in Konfrontation mit einem benachbarten Zugehörigkeitsanspruch.⁵⁹ Genau als eine solche, zwischen zwei Parteien zu lösende Angelegenheit wird der Grenzstreit auch in dem schon oben zitierten Beschluss des ungarischen Landtages definiert und die Vorgehensweise bei der Lösung des Grenzstreits

57 Vgl. Axel GOTTHARD, Gibt es eine typisch frühneuzeitliche Raumwahrnehmung? In: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche* (Historische Zeitschrift. Beihefte 49), München 2009, S. 307–323, hier S. 315.

58 „[...] Die Grenzen wiederum ergeben sich implizit aus den Attributwechseln bei nacheinander durchreisten Orten.“ Ebenda, S. 318 f.

59 Vgl. Christoph MOTSCH, *Grenzesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starosteie Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575–1805)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 164), Göttingen 2001, S. 55.

vorgeschrieben.⁶⁰ Durch den Beweis der Zugehörigkeit einzelner Ortschaften zum einen oder anderen Komitat mittels Dokumenten und Zeugnissen entstand zwischen ihnen praktisch auch die Grenze. Dass dieses Handlungsmuster allgemein verbreitet war und sich aus einer sehr alten Rechtspraxis ableiten lässt, zeigt die Tatsache, dass es bei der Lösung von Territorialstreitigkeiten allgemein verwendet wurde.⁶¹

Achim Landwehr beschreibt in einer Studie über einen Grenzziehungsprozess im österreichisch-venezianischen Kontext die Auswertung alter Dokumente als erstes und wichtigstes Element solcher Prozesse. Die Betroffenen hätten das möglichst hohe Alter der eigenen Ansprüche auf ein bestimmtes Stück Land beweisen sollen.⁶²

Wenn wir die Bedeutung der alten Dokumente im hier analysierten Protokoll über die Grenzziehung zwischen den südungarischen Komitaten betrachten, fällt auf, dass der ältesten, im Jahr 1382 ausgestellten Urkunde das höchste Gewicht in der Argumentation zukam und sie sogar in vollem Wortlaut im sonst nur Exzerpte beinhaltenden Ergebnisprotokoll Platz fand. Das Alter des Dokuments verlieh ihm eine besondere Beweiskraft. Vergebens stellten die Vertreter des Bodroger Komitats spätere Urkunden, wie zum Beispiel das oben zitierte Zehntregister diesem gegenüber. Vielmehr wurde die Aussagekraft der Dokumente späterer Herkunft in Frage gestellt, insbesondere, weil die Urkunden über diese Teile des Landes, die unter „türkischer“ Herrschaft gestanden hatten, leicht Fehler hätten beinhalten können.⁶³

Die Kommission agierte hier also nach allgemein akzeptierter Regel, dass bei territorialen Fragen die ältesten Dokumente bevorzugt werden sollten. So kann die Aufgabe der Kommission, wie erwähnt, weniger als Grenzziehung, sondern vielmehr als Grenzfindung bezeichnet werden, wobei sie im Beweisverfahren alte Orte zu finden und zu identifizieren und dadurch auch die alten Grenzen herzustellen versuchte. Das Finden der alten Grenzen könnte nach Landwehr auf eine göttliche Schöpfung hinweisen. Sie seien

60 Artikel 20 des Landtags im Jahre 1635. MÁRKUS, Corpus, S. 320.

61 Einen allgemein üblichen Ablauf der Grenzprozesse stellt z. B. Achim Landwehr dar: Achim LANDWEHR, Der Raum als ‚genähte‘ Einheit. Venezianische Grenzen im 18. Jahrhundert. In: BEHRISCH (Hg.), Vermessen, S. 45–64, hier S. 51. Die allgemeine Geltung einer bestimmten Verfahrensweise im Fall der Grenzstreitigkeiten bezeugt auch ihr Erscheinen in der deutschen Hausväterliteratur, die unter anderem Anweisungen für die Wiederherstellung umstrittener Grenzen gibt. Kurt Kröger beschreibt in seinem Buch, in dem er das Vermessungswesen im Spiegel der Hausväterliteratur analysiert, dass bei einem Grenzstreit zuerst die vorhandenen Urkunden zu überprüfen waren und nach deren Inhalt der Grenzverlauf beurteilt werden musste. Wenn solche Urkunden nicht vorhanden gewesen seien oder der eindeutige Grenzverlauf aus den Urkunden nicht zu entnehmen gewesen sei, musste auf die Aussagen der Zeugen Rücksicht genommen werden. Seien die vormaligen richtigen Grenzen gar nicht auffindbar gewesen, habe das strittige Stück Land unter den Grenznachbarn nach einer Einigung aufgeteilt werden müssen. Vgl. Kurt KRÖGER, Das Vermessungswesen im Spiegel der Hausväterliteratur, Frankfurt a. M./Bern/New York 1986, S. 115.

62 Vgl. LANDWEHR, Raum, S. 50 f.

63 Protokoll Teil 2, fol. 174r.

nach der Vorstellung der Beteiligten von Gott geschaffen worden.⁶⁴ Eine solche Zurückführung der Grenzen auf die göttliche Schöpfung lässt sich in den hier analysierten Quellen nicht direkt erkennen.⁶⁵ Die Grenzen sollten hingegen nach jenen Dokumenten gezogen werden, deren Entstehungszeit vor der osmanischen Eroberung lag. So wurde die Periode unter der osmanischen Herrschaft als ein Zeitabschnitt charakterisiert, in dem in der Raumordnung ‚Fehler‘ entstanden seien, die nun durch die Arbeit der Kommission und die Rekonstruktion der alten Grenzen beseitigt werden sollten.

Die Befragung der Zeugen

Auf die Ankündigung der Vertreter des Bodroger Komitats, dass sie die Lage der alten Burg Bodrog mit Zeugenaussagen nachweisen wollten, reagierte die Bácsér Partei sehr ablehnend: *Sufficientia in praemissis contra humanum Testimonium, esse allata Instrumenta authentica antiquissima [...]*.⁶⁶ Trotz dieses Einwandes hatten die Mitglieder der Kommission die Pflicht, die Orte, über die sie entscheiden sollten, auch persönlich zu besichtigen. Nachdem die Kommission die schriftlichen Dokumente „ordentlich durchlas und untersuchte“, wollte sie dementsprechend ihre Arbeit mit der Besichtigung der Ortschaften weiterführen, um den Fall mit der nötigen Sorgfalt und juristisch korrekt fortsetzen zu können.⁶⁷

Bei diesen, vor Ort ausgeführten Untersuchungen machte die Glavinich-Kommission mehrmals von der Zeugenbefragung als juristisches Mittel Gebrauch. Dass dies an mehreren Orten passierte, können wir einem ungarischsprachigen Brief Glavinichs entnehmen, den er an den Palatin schrieb, um seine durchgeführten Aktionen und Vorgehensweisen zu erklären. Hier berichtete er über die weiteren Details der Zeugenbefragungen und nannte zusätzliche Daten über die Zeugen. An einer Stelle heißt es, dass die Kommission die alten Menschen reihum über die Namen der Orte „fleißig“ ausgefragt habe.⁶⁸ An anderer Stelle schrieb Glavinich, dass die Kommission in der Ortschaft Mandra von allen dort Hörigen und in der Gegend lebenden alten und kundigen Menschen herauszufinden versucht habe, welche Orte oder Einöde es

64 „Daher konnte nur eine solche Grenze auf Akzeptanz hoffen, von der sich nachweisen ließ, dass sie ‚schon immer‘ so und nicht anders verlief, dass sie Teil dieser göttlichen Schöpfung war und sich im besten Fall über Jahrhunderte hinweg nachweisen ließ.“ LANDWEHR, Raum, S. 55 f. Über die Grenze als einmal geschaffenes Faktum, das in der Erinnerung unbedingt aufbewahrt werden sollte, siehe noch: Theodor BÜHLER-REIMANN, Die Grenzziehung als Musterbeispiel von faktischem Handeln mit direkten Rechtswirkungen. In: Louis C. MORSÁK/Markus ESCHER (Hg.), Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, S. 587–601, hier S. 597.

65 Ein Hinweis darauf findet sich aber im Bericht der dritten Kommission von Andreas Berkes. In diesem merkt er an, dass sie nichts anderes hätten beschließen können, nur die Wahrheit, worauf sie vom Herrgott durch die alten Schriften geleitet worden seien: „[...]mink többre nem mehettünk, hanem a' mire az Ur Isten után régi Irások igassága vezettek bennünker“. AV, Fond 2, 1720/19.

66 Protokoll Teil 2, fol. 171v–172r.

67 Vgl. Protokoll Teil 2, fol. 172r.

68 Vgl. AV, Fond 2, 1717/57.

von dort bis nach Szabadka gegeben habe.⁶⁹ Ein weiteres, im Protokoll detailliert beschriebenes Zeugenverhör erfolgte am 15. September in der Ortschaft Monostorszeg. Hier wurden die Einwohner nach der Burg Bodrog gefragt, weil die Bodroger Partei die namensgebende Burg ihres Komitats in der Nähe dieses Dorfes vermutete.

Die Befragung der lokalen Bevölkerung galt in den Grenzstreitigkeiten als eine wichtige Beweisprozedur, besonders wenn die schriftlichen Belege keine ausreichende Auskunft über den Grenzverlauf geben konnten. Für diese Fälle sollte die Erinnerung der Menschen zu Hilfe gerufen werden. In der Literatur über Grenzziehungsprozesse und der daraus entstandenen Rituale werden detailliert die unterschiedlichen Handlungen beschrieben, die zum Beispiel bei einer Grenzmarkierung praktiziert wurden. Diese dienten meistens der Stärkung der Erinnerung. Bei der Festlegung der Grenzen zwischen zwei Ortschaften war immer eine Vielzahl von Menschen präsent und die Prozedur der Grenzmarkierung wurde in der Regel mit einem besonderen Ereignis, wie etwa dem Abschneiden der Bärte, verbunden. Meistens waren auch Kinder anwesend, deren Gedächtnis mit Ohrfeigen oder kleinen Geldgeschenken gestärkt werden sollte.⁷⁰ Die so entstandene Erinnerung an die Grenze sollte immer weitergegeben und mit erneuten Ritualen wiederbelebt werden. Achim Landwehr schreibt in diesem Zusammenhang von einer frühneuzeitlichen juristischen Vorstellung vom universellen Gedächtnis, der Instanz der Memoria, die über die Generationen hinweg tradiert werde. Es habe sogar reichen können, nur einen Träger dieser Erinnerung zu finden, um dieses Gedächtnis auch im juristischen Prozess verwenden zu können.⁷¹ Bei territorialen Fragen und Grenzkonflikten kann diese Vorgehensweise ein wichtiger Hinweis darauf sein, dass die Einwohner eines Gebietes bei der Markierung der Grenzen ein besonderes Mitspracherecht hatten. Die Grenze konnte nicht einfach ohne Befragung der Menschen gezogen werden, sie wurde durch ihre Mitwirkung konstruiert.⁷²

Im Fall der territorialen Herstellung des Bácszer und des Bodroger Komitats wurden die Kommissionsmitglieder noch mit zusätzlichen Problemen konfrontiert. Die Bevölkerungsstruktur der Gebiete, die im Lauf des Prozesses räumlich definiert werden sollten, war, wie erwähnt, einem großen Umbruch

69 Vgl. AV, Fond 2, 1717/57.

70 Vgl. Wolfgang SCHMALE/Reinhard STAUBER, Einleitung: Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit. In: DIES. (Hg.), Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 9–22, hier S. 14; Bernard HEISE, From Tangible Sign to Deliberate Delineation: The Evolution of the Political Boundary in the Eighteenth and Early-Nineteenth Centuries. The Example of Saxony. In: SCHMALE/STAUBER (Hg.), Menschen, S. 171–186, hier S. 174; Franz X. SIMMERDING, Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler. Ein Beitrag zur Kultur-, Rechts- und Sozialgeschichte, München 1997, S. 370–372. Vgl. auch die erwähnte Studie von Klára Mérey.

71 Vgl. LANDWEHR, Raum, S. 53.

72 Vgl. ebenda, S. 52; MOTSCH, Grenzgesellschaft, S. 317.

ausgesetzt.⁷³ Im Protokoll hielt die Kommission fest, dass, als sie die in den Urkunden erwähnten Ortschaften finden und mithilfe der Befragung der dort lebenden Menschen zu identifizieren versuchte, viele Ortsnamen gar nicht mehr auffindbar waren. Viele andere konnten nur mit besonderer Mühe erkannt werden, weil sie nur noch in einer slawischen Form überliefert waren und in den meisten Fällen die alten Grenzen der Ortschaften für ihre damaligen Bewohner nicht mehr bekannt waren.⁷⁴ Die aus der fehlenden Erinnerung stammende Verwirrung konnte die Kommission kaum aufheben, trotzdem legte sie Wert auf die Zeugenbefragung.

Ein besonders interessanter und im ganzen Verlauf des Prozesses immer wieder auftauchender Versuch stellte die schon kurz angedeutete Bestimmung der Lage der Burg Bodrog dar. Die namensgebende Burg war einst das Zentrum des Komitats, daher sollte ihre Lokalisierung auch eine entscheidende Bestätigung für die Lage des gesamten Komitats sein. Wie wichtig die Burg Bodrog schon bei der Neugründung des Bodroger Komitats war, zeigt die Tatsache, dass dieses schon in seiner Gründungsurkunde mit der Burg in Zusammenhang gebracht wurde. In der schon erwähnten Urkunde Karls VI. vom 18. Januar 1715 wurde das neue Siegel des Komitats Bodrog beschrieben: Darauf sieht man die Donau und die darin mündende Theiß, auf der eine goldene Ente mit ausgebreiteten Flügeln schwimmt. Am Ufer der Donau befindet sich eine Burg mit zwei roten Türmen, welche die alte Bodroger Burg darstellen soll, von der das Komitat seinen Namen ableitet. Über der Burg schweben eine Sonne und ein Stern.⁷⁵ So wurde mit dem Siegelbild das Komitat Bodrog implizit dorthin verlegt, wo auch seine Tätigkeit als Verwaltungseinheit angefangen hatte – ins Gebiet der Mündung der Theiß in die Donau. Da aber keine schriftlichen Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Burg Bodrog früher tatsächlich dort stand, versuchten die Vertreter des Bodroger Komitats vor der Glavinich-Kommission die Lage der Burg Bodrog, wie erwähnt, mit Zeugenaussagen zu beweisen. Sie suchten die Burg allerdings nicht mehr bei der Theißmündung, sondern sehr weit davon entfernt, an der Stelle des Dorfes Monostorszeg an der Donau. So kam es zu der auch im Protokoll ausführlich notierten Befragung der Einwohner dieses Ortes. Diese gaben an, dass sich neben der Donau ein achteckiger Graben befinde, das Gebiet nannten

73 Die osmanische Eroberung brachte auch große Bevölkerungsbewegungen mit sich. Schon ab dem 15. Jahrhundert fand eine slawische (serbische) Einwanderung in die Gebiete im südlichen Ungarn statt, die ab dem 16. Jahrhundert verstärkt wurde. So hatten auch die ehemals von Ungarn besiedelten Orte am Ende der osmanischen Herrschaft meistens slawische Einwohner. Siehe etwa Markus KOLLER, *Eine Gesellschaft im Wandel. Die osmanische Herrschaft in Ungarn im 17. Jahrhundert (1606–1683)*, Stuttgart 2010; Norbert SPANNENBERGER, *Migration unter dem Halbmond und dem Doppeladler. Die Serben in Ungarn*. In: Andreas HELMEDACH et al. (Hg.), *Das osmanische Europa. Methoden und Perspektiven der Frühneuzeitforschung zu Südosteuropa*, Leipzig 2014, S. 94–125.

74 [...] *tum in Oppido Bács ac alibi etiam nomina, & appellationes Locorum compertum est manifeste plurimorum quidem idioma Illyricum commutata, nonnullorum corrupta, aliorum vero, p[ro]p[ri]et[er]is Lacuum, & metarum designationes penitus ignorari [...]*. Protokoll Teil 2, fol. 173r–173v.

75 AV, Fond 2, Knjiga br. 104, 18.01.1715.

sie Bortán-Bodrog, und dort habe es in „türkischer Zeit“ auch eine Fähre gegeben.⁷⁶ Sie bestätigten zudem, dass ihr Dorf früher viel westlicher, näher an der Donau gestanden habe. Das ursprüngliche Gebiet habe früher Bodrog geheißen, was auch in den Namen der umgebenden Wälder erhalten geblieben war, die sie auch Bodroger Wald nannten.⁷⁷ Noch mehr erzählte der angeblich zirka 90 Jahre alte Zeuge Miklenda aus dem Dorf Batina. Er behauptete, dass er noch Bauten gesehen habe, über die erzählt wurde, dass sie die Ruinen der Burg Bodrog seien. Diese seien aber später von der Donau weggespült worden.⁷⁸

Diese Zeugenaussagen zeigen, dass eine bestimmte (wenn auch imaginierte) Erinnerung an die alte räumliche Ordnung trotz der großen Veränderungen in der Bevölkerung und der zeitlichen Distanz erhalten geblieben war. Bestimmte Ortsnamen (wenn auch in geänderter Form) und auch Bezeichnungen für umgebenden Wälder wurden weitergegeben. Das Protokoll berichtet jedoch nicht über zusammen mit der lokalen Bevölkerung durchgeführte Grenzbegehungen oder gar Befragungen nach den alten Grenzen. Dieses Wissen über die früheren räumlichen Verhältnisse des Gebietes war anscheinend nicht mehr präsent und konnte so auch nicht in Erinnerung gerufen werden. Die Kommission konnte einzig versuchen, mithilfe der Aussagen der dort lebenden Menschen einzelne Ortschaften zu identifizieren. Dass auch dieser Prozess auf große Schwierigkeiten stieß, zeigen die Vorbehalte sowohl der Kommissionsmitglieder als auch der beteiligten Parteien. So drückten die Vertreter des Bácsér Komitats sofort nach den Zeugenbefragungen ihre Bedenken aus und verwiesen auf den Inhalt der glaubwürdigen alten Dokumente, die eine ganz andere Raumordnung bestätigen würden, als jene, die vor Ort aus den Zeugenaussagen erscheine.⁷⁹

Die Entscheidung der Kommission

Die Kommission stützte ihr Urteil stärker auf die alten Urkunden als auf die Zeugenaussagen und die bei den Begehungen der Orte erhaltenen Eindrücke. So stellte sie fest, dass die Ortschaften am Donauufer, auch jene zwischen der Donau und dem Fluss Mosztonga, in dem Gebiet, wo die Vertreter des Bodroger Komitats die Burg Bodrog vermuteten, weiterhin zum Bácsér Komitat gehören sollten.

Die Kommission bestätigte aber ohne Zweifel, dass das Bodroger Komitat einst zwischen der Donau und der Theiß gelegen habe und über eige-

76 Protokoll Teil 2, fol. 172v.

77 „Bodrocza Suma“ Ebenda. Serb. „šuma“ bedeutet Wald.

78 [... *Se omnino vidisse quaedam ruderā Aedificiorum, ac etiam duorum Templorum in eo loco, ubi nunc penes dictum Monostor Danubius defluit, tractu tamen temporis per allucionem ejisdem Fluvij totaliter absorpta, eaque vocata fuisse antiquitis Bodrog.* Ebenda. Über moderne Versuche, die Bodroger Burg zu lokalisieren, siehe: Milenko BELJANSKI, *Tragajući za Bodrogom i Monoštor do kraja osamnaestog veka* [Nach Bodrog suchend und der Ort Monostor bis zum Ende des 18. Jahrhunderts], Sombor 1972.

79 Protokoll Teil 2, fol. 172v–173r.

nes Territorium verfügte. So entschieden die delegierten Richter, dass die Ortschaften östlich des Flusses Mosztonga, im südlichen Teil des umstrittenen Gebietes, zum Bodroger Komitat gehören sollten, zusammen mit Szabadka und den Siedlungen am rechten Theißufer von Kanizsa bis zur Theißmündung in die Donau.⁸⁰ Aufgrund der großen Schwierigkeiten bei der Zuordnung der einzelnen Orte zu den Komitaten ließen die delegierten Richter für beide Parteien die Möglichkeit offen, falls sie neue und bessere Beweise finden sollten, eine Revision des Urteils zu beantragen.⁸¹

Wenn wir diese, von der Kommission unter der Leitung von Sebastian Glavinich getroffene Entscheidung über die territoriale Aufteilung des südlichen Gebietes zwischen der Donau und der Theiß mit der oben beschriebenen mittelalterlichen Lage der Komitate Bács und Bodrog vergleichen, bemerken wir riesige Unterschiede. Das Bácsrer Komitat, das vor der osmanischen Eroberung im südlichen Teil des umstrittenen Gebietes lag, wurde in den nordwestlichen Teil verlegt. Das Bodroger Komitat, dessen Vorgänger im Mittelalter im Norden lag, bekam ein Territorium im Südosten, entlang der Donau und der Theiß. So gesehen kann man über eine Rekonstruktion der alten territorialen Lage aus heutiger Sicht nicht sprechen. Trotzdem waren die Vertreter des Bodroger Komitats durchwegs zufrieden mit der Entscheidung. Für den 20. September 1717, dem Tag nach der Urteilsverkündung, berief der Obergespan des Bodroger Komitats Paul Nádasdy eine Versammlung für die Wahl der neuen Amtsträger seines Komitats ein. Das Komitat verfügte nun endlich über ein reales Territorium, die Amtsträger sollten dementsprechend neu gewählt werden.⁸² In dieser Versammlung protestierte allerdings schon der Fiskal des Bácsrer Komitats mit ausgezogenem Schwert und forderte eine Revision.⁸³

Zu Beginn des Jahres 1720 wurde der Grenzstreit nach dem Gesuch des Bácsrer Komitats wieder aufgenommen, damit neu aufgetauchte Dokumente eingereicht und die tatsächliche Grenze zwischen den beiden Komitaten gefunden werden konnte.⁸⁴ Der Prozess wurde, wie schon erwähnt, erst 1802 mit der Zusammenlegung der beiden Komitate beendet. Zu einer für alle beteiligten Akteure akzeptablen Einigung über die Abgrenzung zwischen den Komitaten Bács und Bodrog kam es nie. Vielleicht war das im Rahmen der verwendeten Beweisverfahren auch nicht möglich.

Ein besonders interessantes Zeugnis für die Unbeständigkeit der Entscheidungen der Kommissionen ist eine Karte, die im Zuge des Grenzziehungsprozesses immer wieder verwendet und weiter ergänzt wurde.

80 Dieser Teil des umstrittenen Gebietes gehörte zur Zeit der Entscheidung zur Theißer Militärgrenze und wurde direkt von Wien aus verwaltet. So konnte er nur theoretisch dem Bodroger Komitat zugeschlagen werden, weil er aus der komitatlichen Jurisdiktion ausgenommen war.

81 Das Urteil mit der detaillierten Aufzählung der zu den einzelnen Komitaten gehörenden Ortschaften befindet sich am Ende des Ergebnisprotokolls. Protokoll Teil 2, fol. 174r–174v.

82 AV, Fond 2, Knjiga br. 104, S. 7.

83 Protokoll Teil 2, fol. 174r–174v.

84 IVÁNYI, Az új Bodrog, S. 30.

Die eher skizzenhafte, handgefertigte Karte befindet sich heute im Archiv des Palatins Nikolaus Pálffy in einem Faszikel, in dem verschiedene Akten über den Abgrenzungsprozess des Bács- und Bodroger Komitats gesammelt wurden.⁸⁵ Sie stellt den südlichen Donau-Theiß-Raum ziemlich verzerrt dar, die beiden Flüsse werden eher in einer Nord-West nach Süd-Ost-Fließrichtung dargestellt und erscheinen nicht in der eigentlichen Nord-Süd-Ausrichtung. Die eingezeichneten Ortschaften geben aber Auskunft über das dargestellte Gebiet.⁸⁶ Auf der Karte finden sich überwiegend diejenigen Ortschaften eingezeichnet, die in den Entscheidungen der Grenzkommissionen vorkommen oder im Lauf des Bács-Bodroger Abgrenzungsprozesses als strittig und wichtig identifiziert wurden. Eine besondere Bedeutung kommt der Karte aufgrund der eingezeichneten Grenzmarkierungen zu. Zwei verschiedene sind deutlich erkennbar, die auf die zwei Phasen des Prozesses verweisen. Die mit schrägen Strichen gekennzeichnete erste Grenzmarkierung wird mit unterschiedlicher Farbgebung der voneinander getrennten Gebiete betont. Mit Gelb wurde der von der Glavinich-Kommission dem Bács-er Komitat zugesprochene Raum markiert,⁸⁷ mit Grün der dem Komitat Bodrog zuerkannte. In der Mitte der Karte erscheint eine rote Linie. Diese markiert bereits eine andere Phase der Raumfindung: Die Kommission von Andreas Berkes kam 1720 auf ein sich von der Glavinich-Kommission deutlich unterscheidendes Ergebnis. Sie trennte mit einer Linie, die von Kaputh an der Donau bis Újbecse an der Theiß verlief, die Komitate in eine nord-südliche Anordnung, wobei Bodrog im Norden und Bács im Süden liegen sollte. Weil eindeutig zuordenbare Ortsnamen fehlten, wurde diese gerade Linie gezogen, die später bei einer Grenzbegehung und weiteren Zeugenbefragungen präzisiert werden sollte.⁸⁸

Ein weiteres Detail des Raumfindungsprozesses, worauf schon hingewiesen wurde, befindet sich in der oberen rechten Ecke der Karte. Hier wurde die Burg Bodrog mit den vermuteten umliegenden Ortschaften am Maroschufer eingezeichnet.⁸⁹ Die Vertreter des Komitats Bács versuchten wiederholt die Forderungen nach der Schaffung eines Bodroger Komitats zwischen der

85 MNL OL, N9 – Arch. pal. com. N. Pálffy, Lad. 33, Fasc. 8NB, No. 68. Siehe Ausschnitte dieser Karte am Cover dieses Heftes.

86 Eine eindeutige Vorlage für die Karte konnte bisher nicht festgestellt werden. Die durchbrochenen Flusslinien deuten darauf, dass die Karte kopiert wurde. Im Erscheinungsbild der Flusslinien zeigt die Karte starke Ähnlichkeiten mit den ersten in der Marsigli-Werkstatt gezeichneten Karten von Südungarn und über die Batschka („Mappa di Bagka“), die in der Biblioteca Universitaria di Bologna aufbewahrt werden (Ms. Vol. 24 c. 8; Ms. Vol. 48 c. 19). Zu den Karten siehe György KISARI BALLA, *Marsigli tábronok térképei. Le mappe del generale Marsigli* [Die Karten des Generals Marsigli], Budapest 2005, S. 313, 357. Das Ortsnamen-Material der Karte ist auf keinem anderen bekannten zeitgenössischen Werk in einem vergleichbaren Umfang auffindbar. Das deutet darauf hin, dass die Karte im Lauf des Abgrenzungsprozesses als Arbeitsmaterial anhand der Beweismaterialien angefertigt wurde. Für wichtige Hinweise diesbezüglich bedanke ich mich bei Krisztina Kulcsár und István Németh aus dem Landesarchiv des Ungarischen Nationalarchivs.

87 Auffällig ist dabei, dass der als Stadt eingezeichnete Ort Bács, obwohl mit einer dünnen Linie umgrenzt, nicht gelb gezeichnet ist, obwohl ihn die Kommission eindeutig dem Komitat Bács zugesprochen hatte.

88 Vgl. IVÁNYI, *Az új Bodrog*, S. 31 f.

89 Bodrog erscheint auch am Donauufer mit den gleichen umliegenden Ortschaften.

Donau und der Theiß zunichte zu machen, indem sie die Burg Bodrog gänzlich außerhalb des strittigen Territoriums verlegten. Somit hätte sich der Prozess zwischen den beiden Komitaten auch erübrigt.

Bemerkenswert ist schließlich auch die Vermischung der Provenienz der Daten und Ortsnamen auf der Karte. Einige Ortsnamen stammen aus den im Prozess verwendeten Dokumenten und erscheinen mit älteren Namensformen. Über andere Ortschaften hatten die Kommissionen schon neuere Erkenntnisse, über ihre Lage haben sie sich bei Ortsbegehungen vergewissert. Diese zeitliche und räumliche Vermischung des Imaginären und Realen, Gesuchten und Gefundenen auf der Ebene des Kartenblattes symbolisiert die zahlreichen Widersprüche des untersuchten Prozesses.

Zusammenfassung

Die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung einer territorialen Verwaltungseinheit könnte auf den ersten Blick als eine juristische Angelegenheit erscheinen, die bei gegebenem Sachverhalt nach vorgeschriebenen Normen und Handlungsmustern abgehandelt wird. Aus dem Fall der Grenzziehung und territorialen Definierung des Bácsér und des Bodroger Komitats wird ersichtlich, dass die Regeln, nach denen Räume entstehen und nach denen sie verstanden und akzeptiert werden, in vieler Hinsicht nicht einheitlich und noch weniger einfach sind. Die verschiedenen Denkmuster, die die Menschen bei der Erfassung der Räume verwenden, ergeben eine große Vielfalt an möglichen Raumkonstruktionsmodellen.

Die Tatsache, dass zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den vom Osmanischen Reich zurückeroberten Gebieten Ungarns versucht wurde, die alten Komitate wiederherzustellen anstatt neue Verwaltungseinheiten zu gründen, lässt sich auf besondere Bedingungen zurückführen. In diesem Zusammenhang wurden in dieser Untersuchung auch die Sonderstellung Ungarns innerhalb der Habsburgermonarchie und die Verteidigung der alten Rechte von Seiten des ungarischen Adels sichtbar. Die wichtigsten Institutionen der Autonomie des Adels, die Komitate, spielten hier eine herausragende Rolle. Aus diesem Grund war auch ihre Wiederherstellung, unter Beachtung der alten räumlichen Konfiguration, ein Zeichen für die Aufrechterhaltung der Kontinuität und der Rechte des ungarischen Adels. Dies konnte nach Ansicht der Beteiligten nur durch die Rekonstruktion alter historischer Räume gewährleistet werden.

Der Wunsch nach einer Wiederherstellung der alten Komitate war offensichtlich nicht einheitlich. Stark unterscheidet sich der Eingliederungsprozess des Temeswarer Banats in das Habsburgerreich, der ungefähr gleichzeitig mit dem hier beschriebenen Prozess begann. Die östlich von der Theiß gelegene Provinz sollte von Militär- und Kameralbeamten verwaltet, die

Grundherrschaft beim Kaiser beziehungsweise König bleiben, das ungarische Komitatssystem nicht eingeführt werden.⁹⁰

Als ein anderes Gegenbeispiel könnte die Militärgrenze erwähnt werden. Dieses entlang der Grenzflüsse zum Osmanischen Reich errichtete Gebiet wurde aus der Jurisdiktion der Komitate ausgenommen, seine Grenzen nach den Wünschen des Hofkriegsrates bestimmt. Das bedeutete zum Beispiel auch, dass das wiedererrichtete Komitat Bodrog in einem Großteil des ihm 1717 zugesprochenen Gebietes weiterhin keine Zuständigkeitsrechte hatte. Wurden dann in diesem Fall eher imaginäre Territorien geschaffen und hatten die einleitend zitierten Landtagsabgeordneten Recht, als sie ihre Zweifel ausdrückten, ob die Bodroger Gesandten überhaupt jemanden vertraten? Die Problematik der imaginären Räume wird noch komplexer, wenn man die Privilegien der serbischen Bevölkerung in den südungarischen Gebieten in den Blick nimmt.⁹¹ Diese wurde ursprünglich kollektiv aus der Jurisdiktion der Komitate ausgenommen, unabhängig davon, ob sie in der Militärgrenze oder auf dem Komitatsterritorium wohnte. Damit blieb die vom ungarischen Adel gewünschte alte räumliche Ordnung nur eine relative Kategorie.

Neben den allgemeinen Tendenzen im Verhältnis zwischen dem ungarischen Adel und dem Wiener Hof, die die Erfassungsprozesse der Gebiete im Süden Ungarns im 18. Jahrhundert beeinflussten, wurde aus der Quellenanalyse auch deutlich, dass die räumliche Ordnung in einer Relationskette von vielen Akteuren ausgehandelt wurde. Wichtig ist zu betonen, dass die Grenzen zwischen den Komitaten nicht einfach vorgeschrieben und gezogen wurden. Sie sollten gefunden werden in einem Prozess, in dem alle Akteure ein bestimmtes Mitspracherecht hatten. In diesem Prozess waren deshalb nicht immer die Räume selbst die ausschlaggebenden Faktoren, sondern die Personen, die beeinflusst von ihrem Wissen, Befugnissen und persönlichen Interessen über die Grenzen entschieden. Das bedeutete auch, dass sie sich in den Räumen orientieren mussten. Dadurch gaben sie viel über ihre eigenen Vorstellungen über diese Räume und Grenzen preis. Diese kamen in bestimmten Aussagen und Handlungsweisen auch in dem hier analysierten Protokoll zum Vorschein.

Aus dem Handeln einzelner Akteure in den Grenzziehungsprozessen wurde sichtbar, dass dies einerseits von ihren Positionen und Interessen abhängig war. Andererseits stellte das Wissen über die Grenzen und Räume ein

90 Zu der von der hier beschriebenen deutlich unterschiedlichen räumlichen Erschließung des Banats siehe: Josef WOLF, *Landerschließung und Raumwissen im frühen Habsburgischen Banat*. In: *Spiegelungen. Zeitschrift für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas* 10 (2015), 1, S. 49–98.

91 Seit den sogenannten *Litterae invitatoriae* Leopolds I. vom 6. April 1690 bekamen die aus dem Osmanischen Reich in die Habsburgermonarchie bzw. Ungarn übersiedelten Serben in mehreren Privilegialbriefen bestimmte kirchliche und weltliche Sonderrechte. Diese nahmen sie aus dem bestehenden und in den (wieder-)eroberten Gebieten entstehenden Rechtssystem aber auch aus den Territorialordnungen aus. Über die Privilegien und über die gängigen Meistererzählungen in den Nationalgeschichtsschreibungen siehe: SPANNENBERGER, *Migration*, S. 106–110, 94–97.

Handlungspotenzial dar, mit dem sowohl die Kommissionsmitglieder und die Vertreter der Komitate als auch die befragten Zeugen die Grenzziehungsprozesse beeinflussen konnten. Aus den Prozessakten wurde auch deutlich, dass sich die Frage, wer über den Grenzverlauf entscheiden konnte, nicht nach hierarchischem Muster beantworten lässt. Die Einwohner der Dörfer, die nach den Grenzen ihres eigenen Ortes als Zeugen befragt wurden, konnten durch ihr Wissen und durch ihre Kenntnisse über die lokalen Verhältnisse zum Prozess der Raumkonstruktion entscheidend beitragen. Dabei bleibt die Frage offen, wie weit und in welcher Form die allgemeine Erinnerung an die räumlichen Verhältnisse eines Gebietes weitergegeben werden konnte, in dem sich die Bevölkerungsstrukturen in einem bestimmten Zeitraum grundsätzlich geändert hatten.

Beim Prozess der ‚Grenzfindung‘ zeigen sich wichtige Merkmale der Raumwahrnehmung der beteiligten Akteure. Sie versuchten Territorien als Zusammenhänge einzelner Ortschaften zu definieren – und zwar diejenigen Einheiten, die sie anhand der alten Dokumente bestimmten Gebieten zuordnen konnten. Diese Ortschaften sollten aber nicht nur in den Urkunden gefunden, sondern auch mit den bestehenden Siedlungen übereingestimmt werden. Genau dieser Prozess der Identifizierung war im südungarischen Gebiet wegen der großen Veränderungen in der Zeit unter der osmanischen Herrschaft und wegen der fehlenden Kontinuität erheblich erschwert. So blieben die Bemühungen um eine Rekonstruktion des alten Territoriums zwar erfolglos, ermöglichen aber einen differenzierten Einblick in Raumkonstruktionsprozesse.

Attila Magyar, *Spazi, confini e loro tracciamento: il caso dei comitati di Bács e Bodrog (Ungheria meridionale) agli inizi del Settecento*

Sulla scia degli stimoli teorici provenienti dallo *Spatial Turn* sulla costruzione di spazi e confini, lo studio affronta le questioni relative alla percezione dello spazio nel processo di definizione dei confini dei comitati dell’Ungheria meridionale di Bács e Bodrog. Gli attuali dibattiti sullo spazio vengono utilizzati come chiave interpretativa della descrizione e percezione dello spazio nel Settecento, per comprendere e descrivere nella sua dimensione storica il concetto dello spazio come costruzione sociale.

Quali sono i modelli secondo i quali si cercano, si fissano e si tracciano i confini? E gli spazi come vengono percepiti, descritti e quindi definiti e distinti dagli altri? Quali sono i margini di intervento da parte di singole persone o gruppi nel processo di tracciamento dei confini e come le loro relazioni reciproche influenzano le immagini dello spazio, le percezioni e i processi della formazione dei confini e della costruzione dello spazio? Queste sono le principali questioni affrontate da questo studio, che si basa come fonte primaria su

un protocollo. Esso registra l'intero iter di una negoziazione che vede l'insediamento di una commissione e la partecipazione dei rappresentanti delle parti alla definizione dei confini dei due comitati. Quest'ultimi erano stati ricostituiti proprio alla fine del Seicento, dopo la conquista dei territori dell'Ungheria meridionale strappati all'impero ottomano, ma non erano stati ulteriormente definiti riguardo alla loro estensione e alle loro pertinenze territoriali. Nel protocollo analizzato furono registrate non solo le procedure ma anche i materiali probatori e i meccanismi decisionali del processo di definizione dei confini. Questo consente un'analisi delle funzioni e delle modalità di argomentazione da parte dei singoli attori nel processo.

Il contributo descrive le procedure e gli effetti della commissione confinaria evidenziando il posizionamento dei singoli attori nel processo e analizza il modo in cui essa cercò di affrontare il compito assegnato (la definizione territoriale dei comitati). Risultava fondamentale comprovare la legittimazione storica dei confini e la pertinenza di singole località a determinati territori. L'analisi segue le logiche che erano alla base della documentazione probatoria, fondata da un lato su documenti e carte storiche, dall'altro sull'apporto di testimoni.

Pertanto in tale processo i fattori determinanti non consistevano sempre negli spazi in sé, bensì nelle persone chiamate a decidere sui confini e che erano influenzate dalle loro conoscenze, dalle loro competenze e dai loro interessi personali. Ciò significava anche la necessità da parte loro di orientarsi nei territori e quindi di rivelare molto delle proprie proiezioni su questi territori. In tal modo la commissione portò a compimento un vero e proprio processo di "invenzione dei confini" che porta a una costruzione dello spazio particolarmente complessa e estremamente interessante per la ricerca, dato il contesto di estrema mobilità e fluttuazione non solo delle persone ma anche delle località e dei toponimi in un'area da lungo tempo multilingue.